

Amtliche Mitteilungen des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW

Nr. 03/2023

01.03.2023

1. Erste Ordnung zur Änderung der Mitgliederordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW in der Fassung vom 13.02.2023
2. Mitgliederordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung NRW in der Fassung vom 13.02.2023
3. Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zu den Organen und Gremien des Promotionskollegs NRW in der Fassung vom 13.02.2023
4. Wahlordnung für die Wahl zu den Organen und Gremien des Promotionskollegs NRW in der Fassung vom 13.02.2023
5. Erste Ordnung zur Änderung der Rahmenabteilungsordnung des Promotionskollegs NRW in der Fassung vom 13.02.2023
6. Rahmenabteilungsordnung des Promotionskollegs NRW in der Fassung vom 13.02.2023
7. Geschäftsordnung des Abteilungsrats der Abteilung Technik und Systeme des Promotionskollegs NRW in der Fassung vom 18.01.2023

Erste Ordnung zur Änderung der Mitgliederordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW

in der Fassung vom 13.02.2023

Die vorliegende Mitgliederordnung dient der Sicherstellung der Qualität der im Rahmen des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW durchgeführten Promotionen. Gemeinsam mit weiteren Ordnungen gewährleistet sie, dass die Anforderungen des § 67 Absatz 1 des Hochschulgesetzes erfüllt werden. Sie bezieht sich auf die am 14.12.2020 abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung sowie auf die am 30.11.2021 beschlossene Grundordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW (Promotionskolleg NRW):

Artikel I

Die Mitgliederordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW in der Fassung vom 29.01.2021 wird wie folgt geändert:

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses: § 9 wird zu § 10; § 9 „Übergangsbestimmung“ wird ergänzt.

In § 3 Absatz 1 werden folgende Wortlaute gestrichen: „oder promovierte Professorinnen oder Professoren von Hochschulen, mit denen eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wurde und die die Bereitschaft und die Befähigung haben, an Promotionsverfahren mitzuwirken,“ und „und die Befähigung“. Zudem werden folgende Wortlaute ergänzt: „von Trägerhochschulen“; „aus diesen Einrichtungen“ und „, wenn sie die Bereitschaft haben, an Promotionsverfahren mitzuwirken. Professorinnen und Professoren nichtstaatlicher Hochschulen können nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung nach § 67b Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 2 des Hochschulgesetzes Mitglied werden; das Gleiche gilt für Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen.“.

§ 3 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Promovierte Professorinnen und Professoren von Trägerhochschulen sowie habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus diesen Einrichtungen, können auf Antrag und nach Vorliegen der Voraussetzungen professorale Mitglieder gemäß § 1, Nr. 3 werden, wenn sie die Bereitschaft haben, an Promotionsverfahren mitzuwirken. Professorinnen und Professoren nichtstaatlicher Hochschulen können nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung nach § 67b Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 2 des Hochschulgesetzes Mitglied werden; das Gleiche gilt für Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen.“

In § 3 Absatz 2 wird der Wortlaut „und die Befähigung“ gestrichen. Zudem wird der Wortlaut „Promotionskolleg NRW“ ergänzt.

§ 3 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut: „Promovierte Professorinnen und Professoren von Universitäten in Nordrhein-Westfalen, die die Bereitschaft haben, an Promotionsverfahren des Promotionskollegs NRW mitzuwirken, können auf Antrag und nach Vorliegen der Voraussetzungen professorale Mitglieder werden, auch wenn mit der Universität keine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wurde.“

In § 3 Absatz 3 wird der Satz 3 ergänzt: „Weiterhin erforderlich sind angemessene Erfahrungen bei der fachlichen Promotionsbetreuung, die nach der eigenen Promotion erworben wurden. Diese können durch eine Beteiligung an universitären Promotionen oder durch Beteiligung an Promotionen des Promotionskollegs NRW oder vergleichbarer Organisationen erworben sein.“

In § 3 Absatz 4 Satz 3 wird eine Fußnote zur Definition des Begriffes Leistungen ergänzt. Zudem wird der Wortlaut „in fachlich einschlägigen oder durch fachlich einschlägige Medien,“ ergänzt.

§ 3 Absatz 4 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut: „In Abhängigkeit von der Fächerkultur können alternativ zu den begutachteten Publikationen andere wissenschaftliche Leistungen¹ (Ergänzung einer Fußnote mit dem Hinweis: Als Orientierung kann der Kerndatensatz Forschung dienen), z.B. in fachlich einschlägigen oder durch fachlich einschlägige Medien, eingeladene begutachtete Vorträge, Monographien oder wissenschaftliche Herausgebertätigkeiten, herangezogen werden.“

In § 3 Absatz 5 wird zur Definition des Begriffes „kompetitiv“ eine Fußnote ergänzt: „In dem bei Antragstellung zurückliegenden Bezugszeitraum sind kompetitiv² (Ergänzung einer Fußnote mit dem Hinweis: Die Definition der Drittmittel bezieht sich auf § 71 des Hochschulgesetzes. Es werden kompetitiv eingeworbene Drittmittel angerechnet, auch aus bewilligten Projekten des Landes, sofern die Gelder nicht pauschal an die Hochschulen vergeben wurden. Als „kompetitiv eingeworben“ gilt ein von einem privaten Unternehmen, einer Organisation oder einem Verband ohne wettbewerbliche Ausschreibung vergebenes Forschungsprojekt nur dann, wenn es aufgrund der individuellen wissenschaftlichen Kompetenz an genau die Person oder das Team vergeben wurde.) eingeworbene, forschungsbezogene Drittmittel nach § 71 HG im Umfang von mindestens 100 TEUR pro Jahr im Durchschnitt in den Lebens-, Natur- oder Ingenieurwissenschaften bzw. 50 TEUR pro Jahr im Durchschnitt in anderen Fachgebieten nachzuweisen.“

In § 3 Absatz 5 Nummer 2 wird der Wortlaut „Heimathochschule“ durch „entsendenden Hochschule“ ersetzt.

§ 3 Absatz 5 Nummer 2 erhält folgenden Wortlaut: „Die Drittmittelsumme wird gemessen an der eingeworbenen Summe verteilt über den Bezugszeitraum. Die Selbstauskunft wird bestätigt durch die Hochschulverwaltung der entsendenden Hochschule der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Bei Gemeinschaftsprojekten zählt der auf die beantragende Person fallende Anteil.“

In § 3 Absatz 5 wird Nummer 5 ergänzt: „In Einzelfällen, falls in dem betroffenen Fach die Einwerbung von Drittmitteln nur sehr schwer möglich ist, kann auch eine Unterschreitung der geforderten Summe von mehr als 10 % durch eine Verdopplung der gemäß § 3 Absatz 4 nachzuweisenden Leistungen ausgeglichen werden. Es ist eine ausführliche Begründung

erforderlich, die auf die Besonderheit des Fachs im Hinblick auf Drittmittel sowie auf die Qualität und Menge der Publikationen eingeht. Dieser Begründung muss der Abteilungsrat zustimmen.“

In § 3 Absatz 9 werden folgende Wortlaute gestrichen: „Dabei stellt er unter Einbeziehung von“; „den Abteilungen“ und „oder anhand von anderen fachwissenschaftlichen Bewertungen fest, ob die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen und trifft sodann die Entscheidung über die Aufnahme in das Promotionskolleg NRW.“. Es werden folgende Wortlaute ergänzt: „Voraussetzung dafür ist eine“; „der aufnehmenden Abteilung“ und „durch den Empfehlungsausschuss der Abteilung sowie ein Beschluss des zuständigen Abteilungsrats. Die fachwissenschaftliche Bewertung muss auf die in dieser Ordnung aufgeführten notwendigen Kriterien eingehen und unter Hinzuziehung professoralen Sachverständs aus externen promotionsberechtigten Einrichtungen zustande gekommen sein. Bei der Bewertung der angemessenen Erfahrung bei der Promotionsbetreuung soll auch auf die Besonderheit bei Professorinnen und Professoren von nicht promotionsberechtigten Hochschulen eingegangen werden. Einschlägige Schulungen können als ein Beitrag zur Sammlung von Erfahrungen angerechnet werden. In Ausnahmefällen kann der Vorstand weitere fachwissenschaftliche Bewertungen anfordern. Er stellt sodann fest, ob die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen und trifft die Entscheidung über die Aufnahme in das Promotionskolleg NRW.“

§ 3 Absatz 9 erhält folgenden Wortlaut: „Der Vorstand beruft gemäß § 8 der Verwaltungsvereinbarung die entsandte Professorin oder den entsandten Professor bzw. die habilitierte Mitarbeiterin oder den habilitierten Mitarbeiter. Voraussetzung dafür ist eine fachwissenschaftliche Bewertung aus der aufnehmenden Abteilung des Promotionskollegs NRW durch den Empfehlungsausschuss der Abteilung sowie ein Beschluss des zuständigen Abteilungsrats. Die fachwissenschaftliche Bewertung muss auf die in dieser Ordnung aufgeführten notwendigen Kriterien eingehen und unter Hinzuziehung professoralen Sachverständs aus externen promotionsberechtigten Einrichtungen zustande gekommen sein. Bei der Bewertung der angemessenen Erfahrung bei der Promotionsbetreuung soll auch auf die Besonderheit bei Professorinnen und Professoren von nicht promotionsberechtigten Hochschulen eingegangen werden. Einschlägige Schulungen können als ein Beitrag zur Sammlung von Erfahrungen angerechnet werden. In Ausnahmefällen kann der Vorstand weitere fachwissenschaftliche Bewertungen anfordern. Er stellt sodann fest, ob die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen und trifft die Entscheidung über die Aufnahme in das Promotionskolleg NRW. Der Vorstand teilt mit seiner Entscheidung die Gründe mit; die fachwissenschaftlichen Bewertungen werden nicht offengelegt.“

In § 3 Absatz 10 wird der Wortlaut „Die Mitglieder halten ihre Daten hierzu aktuell bzw. aktualisieren diese spätestens für eine Neuantragstellung.“ ergänzt.

§ 3 Absatz 10 erhält folgenden Wortlaut: „Der Status für eine professorale Mitgliedschaft gilt jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren und wird spätestens nach fünf Jahren überprüft. Die Mitglieder halten ihre Daten hierzu aktuell bzw. aktualisieren diese spätestens für eine Neuantragstellung. Liegen die Voraussetzungen für eine professorale Mitgliedschaft nicht mehr vor, trifft der Vorstand nach Anhörung der betroffenen Person und Anhörung der Abteilung die Entscheidung über den Ausschluss aus dem Promotionskolleg NRW.“

In § 3 Absatz 11 wird der Wortlaut „unter Einbeziehung der fachwissenschaftlichen Bewertungen aus den Abteilungen des Promotionskollegs NRW“ durch „promovierten Professorinnen oder Professoren bzw. habilitierten Mitarbeiterinnen oder habilitierten Mitarbeitern“ ersetzt. Zudem werden folgende Wortlaute ergänzt: „im Status“ und „Voraussetzung dafür ist eine fachwissenschaftliche Bewertung des Empfehlungsausschusses der aufnehmenden Abteilung sowie ein Beschluss des zuständigen Abteilungsrats.“

§ 3 Absatz 11 erhält folgenden Wortlaut: „Liegen die Voraussetzungen für eine professorale Mitgliedschaft noch nicht vor, kann der Vorstand promovierten Professorinnen oder Professoren bzw. habilitierten Mitarbeiterinnen oder habilitierten Mitarbeitern einmalig eine Aufnahme im Status als assoziierte Professorin bzw. assoziierter Professor für die Dauer von fünf Jahren aussprechen. Voraussetzung dafür ist eine fachwissenschaftliche Bewertung des Empfehlungsausschusses der aufnehmenden Abteilung sowie ein Beschluss des zuständigen Abteilungsrats. Die Aufnahme als assoziierte Professorin bzw. assoziierter Professor erfolgt gemäß § 7, Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung und gemäß § 4 der Grundordnung des Promotionskollegs NRW in den Status als Angehörige bzw. Angehöriger.“

In § 3 wird der Absatz 12 ergänzt: „Bei der Überprüfung der Mitgliedschaft und mindestens vierjähriger Mitgliedschaft im Promotionskolleg NRW kann bei Nichterfüllung der Kriterien Publikation und Drittmittel eine Gesamtwürdigung der wissenschaftlichen Leistung unter Einbezug der im Promotionskolleg NRW betreuten und begutachteten Promotionen erfolgen und zu einer weiteren professoralen Mitgliedschaft für fünf Jahre führen. Voraussetzungen hierfür sind eine ausführliche fachwissenschaftliche Bewertung sowie ein Beschluss des zuständigen Abteilungsrats und des Vorstands.“

In § 4 Absatz 1 wird der Begriff „und“ gestrichen. Es wird der Wortlaut „und ein Exposé zur geplanten Dissertation vorlegen.“ ergänzt.

§ 4 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Promovierende können auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen Mitglied als Doktorandin oder Doktorand werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 67 HG zur Promotion erfüllen und nachweisen (i.d.R. Masterabschluss), über die fachliche und persönliche Eignung zur Anfertigung einer Dissertation und zur Promotion verfügen und ein Exposé zur geplanten Dissertation vorlegen.“

In § 4 Absatz 3 werden folgende Wortlaute ergänzt: „sind gemäß HG NRW § 9 Absatz 1 mit ihrer Immatrikulation am Promotionskolleg NRW Mitglied im Promotionskolleg NRW. Außerdem können Promovierende, die über das Promotionsrecht des Promotionskollegs NRW promovieren möchten, bereits vor der Immatrikulation am Promotionskolleg NRW Mitglied werden,“ und „der Abteilung“. Es werden folgende Wortlaute gestrichen: „können“ und „vorliegt oder“. Zudem wird der Begriff „eine“ durch „die“ ersetzt.

§ 4 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut: „Promovierende, die über das Promotionsrecht des Promotionskollegs NRW promovieren, sind gemäß HG NRW § 9 Absatz 1 mit ihrer Immatrikulation am Promotionskolleg NRW Mitglied im Promotionskolleg NRW. Außerdem können Promovierende, die über das Promotionsrecht des Promotionskollegs NRW promovieren möchten, bereits vor der Immatrikulation am Promotionskolleg NRW Mitglied werden, wenn sie gemäß § 10 der Verwaltungsvereinbarung von der Hochschule benannt wurden, von einem professoralen Mitglied einer Abteilung des Promotionskollegs NRW

betreut werden, die Immatrikulation an einer Trägerhochschule und dem Promotionskolleg NRW geplant ist und sie die Bereitschaft zur Teilnahme am entsprechenden Promotionsprogramm der Abteilung des Promotionskollegs NRW aufweisen.“

In § 4 Absatz 4 werden folgende Wortlaute ergänzt: „bei Promovierenden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Mitgliedschaft noch nicht als Doktorandin oder Doktorand am Promotionskolleg NRW eingeschrieben sind“ und „durch den Empfehlungsausschuss der zuständigen Abteilung“. Es werden folgende Wortlaute gestrichen: „aus den Abteilungen“ und „oder anhand von anderen fachwissenschaftlichen Bewertungen“. Zudem wird der Begriff „von“ durch „einer“ ersetzt.

§ 4 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut: „Der Vorstand trifft bei Promovierenden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Mitgliedschaft noch nicht als Doktorandin oder Doktorand am Promotionskolleg NRW eingeschrieben sind, gemäß § 10 der Verwaltungsvereinbarung unter Einbeziehung einer fachwissenschaftlichen Bewertung durch den Empfehlungsausschuss der zuständigen Abteilung des Promotionskollegs NRW die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied in das Promotionskolleg NRW.“

In § 4 Absatz 5: Der § 4 Absatz 5 wird gestrichen.

In § 5 Absatz 2 wird der Wortlaut „gemäß Absatz 1“ ergänzt.

§ 5 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut: „Wechselt ein professorales Mitglied zu einer Hochschule, die eine Vereinbarung gemäß Absatz 1 mit dem Promotionskolleg abschließen kann, aber bei der dies noch nicht erfolgt ist, ruht die Mitgliedschaft, bis eine Vereinbarung abgeschlossen wurde und eine Entsendung erfolgt ist. Erfolgt dies nicht innerhalb eines Jahres, erlischt die Mitgliedschaft und muss nach Vorliegen der Voraussetzungen neu beantragt werden.“

In § 5 Absatz 3 wird zweimal der Wortlaut „gemäß Absatz 1“ ergänzt: „Wechselt ein professorales Mitglied zu einer Hochschule, mit der keine Vereinbarung gemäß Absatz 1 abgeschlossen werden kann oder keine Vereinbarung gemäß Absatz 1 abgeschlossen wird, sodass eine Mitgliedschaft nicht mehr möglich ist, endet die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Wechsels.“

In § 5 Absatz 4 wird der Wortlaut „gemäß Absatz 1“ ergänzt.

§ 5 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut: „Wechselt in einem laufenden Promotionsverfahren ein professorales Mitglied zu einer Hochschule, mit der keine Vereinbarung gemäß Absatz 1 abgeschlossen wurde oder beendet seine Mitgliedschaft und ist diesem durch den zuständigen Promotionsausschuss das Recht zugesprochen worden, die Betreuung, Begutachtung oder Prüfung abzuschließen, so kann die Doktorandin bzw. der Doktorand mit Zustimmung der Hochschule, an der das Promotionsprojekt durchgeführt wird, für weitere drei Jahre Mitglied im Promotionskolleg NRW bleiben.“

In § 7 Absatz 5 wird der Begriff „spätestens“ ergänzt. Zudem wird der Wortlaut „bzw. Aushändigung der Urkunde“ durch „oder bei Exmatrikulation“ ersetzt.

§ 7 Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut: „Die Mitgliedschaft als Doktorandin oder Doktorand endet spätestens mit der Veröffentlichung der Dissertation oder bei Exmatrikulation.“

In § 7 wird der Absatz 9 ergänzt: „Wenn alle drei Betreuungspersonen einer Doktorandin oder eines Doktoranden, die oder der nach dem Promotionsrecht des Promotionskolleg NRW promoviert, der Überzeugung sind, dass nicht mehr mit dem Abschluss der Promotion zu rechnen ist, wird die Doktorandin oder der Doktorand zu diesem Umstand vom zuständigen Promotionsausschuss angehört. Wird die Auskunft verweigert oder der Überzeugung der Betreuer zugestimmt, kann der Doktorandin oder dem Doktoranden mit einer Frist von 1 Jahr die Mitgliedschaft entzogen werden.“

In § 7 wird der Absatz 10 ergänzt: „Der Status als assoziierte Professorin bzw. als assoziierter Professor endet automatisch nach fünf Jahren und kann nicht verlängert oder neu beantragt werden.“

In § 8 Absatz 3 wird der Begriff „hochgeladen“ gestrichen. Zudem wird der Wortlaut „online über das Portal des Promotionskollegs NRW zur Verfügung gestellt“ ergänzt.

§ 8 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut: „Der Antrag kann eingereicht werden, sobald alle Pflichtangaben ausgefüllt und alle Nachweise online über das Portal des Promotionskollegs NRW zur Verfügung gestellt wurden. Nur vollständige Anträge werden bearbeitet.“

In § 8 Absatz 4 wird der Wortlaut „sowie Beschluss des zuständigen Abteilungsrats“ ergänzt.

§ 8 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut: „Nach der Abgabe der fachwissenschaftlichen Bewertungen des Empfehlungsausschusses der Abteilung, in der eine Mitgliedschaft beantragt wird, sowie Beschluss des zuständigen Abteilungsrats, entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.“

In § 8 Absatz 5 werden folgende Wortlaute ergänzt: „in der Regel“ und „spätestens nach 6 Monaten“. Zudem wird der Begriff „drei“ durch „vier“ ersetzt.

§ 8 Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut: „Die Entscheidung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in der Regel innerhalb von vier Monaten, spätestens nach 6 Monaten nach Antragstellung schriftlich mitzuteilen.“

In § 8 Absatz 6 und 7: Die Absätze 6 und 7 im § 8 werden gestrichen.

Der § 8 Absatz 8 wird zu § 8 Absatz 6.

§ 8 Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut „Assoziierte Professorinnen und Professoren können jederzeit eine Überprüfung ihres Status beantragen, um eine professorale Mitgliedschaft zu erlangen. Der Antrag bedarf der Schriftform.“

Der § 9 „Übergangsbestimmung“ wird neu ergänzt.

§9 erhält folgenden Wortlaut: „Personen, die am 17.11.2022 Mitglied oder assoziierte Professorin bzw. assoziierter Professor des Promotionskollegs NRW sind, bleiben Mitglied bzw. assoziierte Professorin oder assoziierter Professor mit den bei der Aufnahme definierten Fristen.“

Der § 9 wird zu § 10. Der Wortlaut „im Verkündungsblatt“ wird durch „in den Amtlichen Mitteilungen“ ersetzt.

§ 10 erhält folgenden Wortlaut: „Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW in Kraft.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Kollegsenats vom 13.02.2023.

Bochum, 24.02.23

Der Vorsitzende des Vorstands

gez. *Sternberg*

(Prof. Dr. Martin Sternberg)

Sankt Augustin, 13.02.2023

Der Vorsitzende des Kollegsenats

gez. *Jung*

(Prof. Dr. Norbert Jung)

Mitgliederordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW

in der Fassung vom 13.02.2023

Inhalt

Präambel

§ 1 Mitglieder

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 3 Professorale Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft als Doktorandin oder Doktorand

§ 5 Wechsel der Hochschule

§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Antragstellung

§ 9 Übergangsbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

Präambel

Die vorliegende Mitgliederordnung dient der Sicherstellung der Qualität der im Rahmen des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW durchgeführten Promotionen. Gemeinsam mit weiteren Ordnungen gewährleistet sie, dass die Anforderungen des § 67 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) erfüllt werden. Sie bezieht sich auf die am 14.12.2020 abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung sowie auf die Grundordnung in der Fassung vom 30.11.2021 des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW (Promotionskolleg NRW).

§ 1 Mitglieder

Mitglieder des Promotionskollegs NRW sind gemäß § 7 der Verwaltungsvereinbarung

1. die Mitglieder des Vorstandes,
2. die Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen,
3. die aufgenommenen Professorinnen und Professoren nach § 8 der Verwaltungsvereinbarung,
4. das an ihm nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Promotionskollegpersonal nach § 9 der Verwaltungsvereinbarung sowie
5. die aufgenommenen Promovierenden nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen gilt § 10 HG für das Promotionskolleg NRW entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Promotionskollegs NRW beteiligen sich an der Aktualisierung ihrer Daten.

§ 3 Professorale Mitgliedschaft

(1) Promovierte Professorinnen und Professoren von Trägerhochschulen sowie habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus diesen Einrichtungen können auf Antrag und nach Vorliegen der Voraussetzungen professorale Mitglieder gemäß § 1, Nr. 3 werden, wenn sie die Bereitschaft haben, an Promotionsverfahren mitzuwirken.

Professorinnen und Professoren nichtstaatlicher Hochschulen können nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung nach § 67b Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 2 HG Mitglied werden; das Gleiche gilt für Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen.

(2) Promovierte Professorinnen und Professoren von Universitäten in Nordrhein-Westfalen, die die Bereitschaft haben, an Promotionsverfahren des Promotionskollegs NRW mitzuwirken, können auf Antrag und nach Vorliegen der Voraussetzungen professorale Mitglieder werden, auch wenn mit der Universität keine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wurde.

(3) Voraussetzungen für eine professorale Mitgliedschaft sind die Entsendung durch die Hochschulleitung und Bestätigung durch ein entsprechendes Schreiben sowie die aktive wissenschaftliche Betätigung in einem in einer Abteilung des Promotionskollegs NRW vertretenen Forschungsbereich in den letzten drei bis fünf Jahren. Diese wird nachgewiesen durch entsprechende Publikationen gemäß § 3 Absatz 4 sowie Einwerbung von Drittmitteln gemäß § 3 Absatz 5. Bei Professorinnen und Professoren von Universitäten in NRW ist keine Entsendung notwendig. Weiterhin erforderlich sind angemessene Erfahrungen bei der fachlichen Promotionsbetreuung, die nach der eigenen Promotion erworben wurden. Diese können durch eine Beteiligung an universitären Promotionen oder durch Beteiligung an Promotionen des Promotionskollegs NRW oder vergleichbarer Organisationen erworben sein.

(4) Bei der Antragstellung wird von der beantragenden Person ein Bezugszeitraum von drei, vier oder fünf Jahren festgelegt. Im Bezugszeitraum ist mindestens eine Veröffentlichung einer von Fachwissenschaftlerinnen bzw. -wissenschaftlern begutachteten Publikation pro Jahr im Durchschnitt in anerkannten Organen nachzuweisen. In Abhängigkeit von der Fächerkultur können alternativ zu den begutachteten Publikationen andere wissenschaftliche Leistungen¹, z.B. in fachlich einschlägigen oder durch fachlich einschlägige Medien, eingeladene begutachtete Vorträge, Monographien oder wissenschaftliche Herausgebertätigkeiten, herangezogen werden. Eine Habilitation kann bis maximal fünf Jahre nach Abschluss als Erfüllung der Publikationsleistung angerechnet werden. Erteilte Patente können als Äquivalent für maximal ein Viertel der erforderlichen Publikationen angerechnet werden.

(5) In dem bei Antragstellung zurückliegenden Bezugszeitraum sind kompetitiv² eingeworbene, forschungsbezogene Drittmittel nach § 71 HG im Umfang von mindestens 100 TEUR pro Jahr im Durchschnitt in den Lebens-, Natur- oder Ingenieurwissenschaften bzw. 50 TEUR pro Jahr im Durchschnitt in anderen Fachgebieten nachzuweisen.

1. Bei der Zugehörigkeit zu einem Wissenschaftsbereich hinsichtlich des Drittmittelkriteriums entscheidet nicht die Zugehörigkeit zu einem Fachbereich oder einer Abteilung, sondern die überwiegende Zugehörigkeit der tatsächlich ausgeübten Forschung.

¹ Als Orientierung kann der Kerndatensatz Forschung dienen.

² Die Definition der Drittmittel bezieht sich auf § 71 HG. Es werden kompetitiv eingeworbene Drittmittel angerechnet, auch aus bewilligten Projekten des Landes, sofern die Gelder nicht pauschal an die Hochschulen vergeben wurden. Als „kompetitiv eingeworben“ gilt ein von einem privaten Unternehmen, einer Organisation oder einem Verband ohne wettbewerbliche Ausschreibung vergebenes Forschungsprojekt nur dann, wenn es aufgrund der individuellen wissenschaftlichen Kompetenz an genau die Person oder das Team vergeben wurde.

2. Die Drittmittelsumme wird gemessen an der eingeworbenen Summe verteilt über den Bezugszeitraum. Die Selbstauskunft wird bestätigt durch die Hochschulverwaltung der entsendenden Hochschule der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Bei Gemeinschaftsprojekten zählt der auf die beantragende Person fallende Anteil.
3. Vor der Berufung auf eine Professur eingeworbene Drittmittel können anerkannt werden, wenn diese nach der Promotion an einer Hochschule oder einer hochschulähnlichen Institution eigenverantwortlich eingeworben wurden und hierüber eine Bestätigung der entsprechenden Institution vorgelegt werden kann.
4. Wird die geforderte Summe der eingeworbenen Drittmittel um nicht mehr als 10 % unterschritten, kann dies durch besondere und über das in Absatz 4 mindestens nachzuweisende Maß hinausgehende Leistungen im Qualifikationsbereich Publikation ausgeglichen werden.
5. In Einzelfällen, falls in dem betroffenen Fach die Einwerbung von Drittmitteln nur sehr schwer möglich ist, kann auch eine Unterschreitung der geforderten Summe von mehr als 10 % durch eine Verdopplung der gemäß Absatz 4 nachzuweisenden Leistungen ausgeglichen werden. Es ist eine hinreichende Begründung erforderlich, die auf die Besonderheit des Fachs im Hinblick auf Drittmittel sowie auf die Qualität und Menge der Publikationen eingeht. Dieser Begründung muss der Abteilungsrat zustimmen.

(6) Die nachgewiesenen Zeiträume für die Publikationen sowie die eingeworbenen Drittmittel müssen identisch sein. Die Wahl des Bezugszeitraumes von drei, vier oder fünf Jahren liegt bei der antragstellenden Person.

(7) Der angegebene Zeitraum für den Nachweis von Publikationen und Drittmitteln kann das laufende Jahr einbeziehen.

(8) Auf Antrag und mit entsprechenden Nachweisen können Zeiten für Kindererziehung, Pflege von Angehörigen oder bei Krankheit aus dem Bezugszeitraum beim Nachweis von Publikationsleistungen und der Einwerbung von Drittmitteln ausgenommen werden.

(9) Der Vorstand beruft gemäß § 8 der Verwaltungsvereinbarung die entsandte Professorin oder den entsandten Professor bzw. die habilitierte Mitarbeiterin oder den habilitierten Mitarbeiter. Voraussetzung dafür ist eine fachwissenschaftliche Bewertung aus der aufnehmenden Abteilung des Promotionskollegs NRW durch den Empfehlungsausschuss der Abteilung sowie ein Beschluss des zuständigen Abteilungsrats. Die fachwissenschaftliche Bewertung muss auf die in dieser Ordnung aufgeführten notwendigen Kriterien eingehen und unter Hinzuziehung professoralen Sachverständs aus externen promotionsberechtigten Einrichtungen zustande gekommen sein. Bei der Bewertung der angemessenen Erfahrung bei der Promotionsbetreuung soll auch auf die Besonderheit bei Professorinnen und Professoren von nicht promotionsberechtigten Hochschulen eingegangen werden. Einschlägige Schulungen können als ein Beitrag zur Sammlung von Erfahrungen angerechnet werden. In Ausnahmefällen kann der Vorstand weitere fachwissenschaftliche Bewertungen anfordern. Er stellt sodann fest, ob die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen und trifft die Entscheidung über die Aufnahme in das Promotionskolleg NRW. Der Vorstand teilt mit seiner Entscheidung die Gründe mit; die fachwissenschaftlichen Bewertungen werden nicht offengelegt.

(10) Der Status für eine professorale Mitgliedschaft gilt jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren und wird spätestens nach fünf Jahren überprüft. Die Mitglieder halten ihre Daten hierzu aktuell bzw. aktualisieren diese spätestens für eine Neuanschreibung. Liegen die Voraussetzungen für eine professorale Mitgliedschaft nicht mehr vor, trifft der Vorstand nach Anhörung der betroffenen Person und Anhörung der Abteilung die Entscheidung über den Ausschluss aus dem Promotionskolleg NRW.

(11) Liegen die Voraussetzungen für eine professorale Mitgliedschaft noch nicht vor, kann der Vorstand promovierten Professorinnen oder Professoren bzw. habilitierten Mitarbeiterinnen oder habilitierten Mitarbeitern einmalig eine Aufnahme im Status als assoziierte Professorin bzw. assoziierter Professor für die Dauer von fünf Jahren aussprechen. Voraussetzung dafür ist eine fachwissenschaftliche Bewertung des Empfehlungsausschusses der aufnehmenden Abteilung sowie ein Beschluss des zuständigen Abteilungsrats. Die Aufnahme als assoziierte Professorin bzw. assoziierter Professor erfolgt gemäß § 7 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung und gemäß § 4 der Grundordnung des Promotionskollegs NRW in den Status als Angehörige bzw. Angehöriger.

(12) Bei der Überprüfung der Mitgliedschaft und mindestens vierjähriger Mitgliedschaft im Promotionskolleg NRW kann bei Nichterfüllung der Kriterien Publikation und Drittmittel eine Gesamtwürdigung der wissenschaftlichen Leistung unter Einbezug der im Promotionskolleg NRW betreuten und begutachteten Promotionen erfolgen und zu einer weiteren professoralen Mitgliedschaft für fünf Jahre führen. Voraussetzungen hierfür sind eine ausführliche fachwissenschaftliche Bewertung sowie ein Beschluss des zuständigen Abteilungsrats und des Vorstandes.

§ 4 Mitgliedschaft als Doktorandin oder Doktorand

(1) Promovierende können auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen Mitglied als Doktorandin oder Doktorand werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 67 HG zur Promotion erfüllen und nachweisen (i.d.R. Masterabschluss), über die fachliche und persönliche Eignung zur Anfertigung einer Dissertation und zur Promotion verfügen und ein Exposé zur geplanten Dissertation vorlegen.

(2) Promovierende, die kooperativ mit einer der Trägerhochschulen promovieren, können Mitglied werden, wenn sie von einem professoralen Mitglied oder einer assoziierten Professorin bzw. einem assoziierten Professor einer Abteilung des Promotionskollegs NRW betreut werden und die Bereitschaft zur Teilnahme an Veranstaltungen des Promotionskollegs NRW aufweisen.

(3) Promovierende, die über das Promotionsrecht des Promotionskollegs NRW promovieren, sind gemäß § 9 Absatz 1 HG mit ihrer Immatrikulation am Promotionskolleg NRW Mitglied im Promotionskolleg NRW. Außerdem können Promovierende, die über das Promotionsrecht des Promotionskollegs NRW promovieren möchten, bereits vor der Immatrikulation am Promotionskolleg NRW Mitglied werden, wenn sie gemäß § 10 der Verwaltungsvereinbarung von der Hochschule benannt wurden, von einem professoralen Mitglied einer Abteilung des Promotionskollegs NRW betreut werden, die Immatrikulation an einer Trägerhochschule und dem Promotionskolleg NRW geplant ist und sie die Bereitschaft zur Teilnahme am entsprechenden Promotionsprogramm der Abteilung des Promotionskollegs NRW aufweisen.

(4) Der Vorstand trifft bei Promovierenden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Mitgliedschaft noch nicht als Doktorandin oder Doktorand am Promotionskolleg NRW eingeschrieben sind, gemäß § 10 der Verwaltungsvereinbarung unter Einbeziehung einer fachwissenschaftlichen Bewertung durch den Empfehlungsausschuss der zuständigen Abteilung des Promotionskollegs NRW die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied in das Promotionskolleg NRW.

§ 5 Wechsel der Hochschule

(1) Wechselt ein professorales Mitglied an eine andere Trägerhochschule oder eine Hochschule, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem Promotionskolleg NRW abgeschlossen hat, sodass der Status erhalten bleiben kann, ist dies dem Promotionskolleg unmittelbar mitzuteilen und ein

Bestätigungsschreiben der neuen Hochschulleitung über die Entsendung innerhalb von drei Monaten einzureichen.

(2) Wechselt ein professorales Mitglied zu einer Hochschule, die eine Vereinbarung gemäß Absatz 1 mit dem Promotionskolleg abschließen kann, aber bei der dies noch nicht erfolgt ist, ruht die Mitgliedschaft, bis eine Vereinbarung abgeschlossen wurde und eine Entsendung erfolgt ist. Erfolgt dies nicht innerhalb eines Jahres, erlischt die Mitgliedschaft und muss nach Vorliegen der Voraussetzungen neu beantragt werden.

(3) Wechselt ein professorales Mitglied zu einer Hochschule, mit der keine Vereinbarung gemäß Absatz 1 abgeschlossen werden kann oder keine Vereinbarung gemäß Absatz 1 abgeschlossen wird, sodass eine Mitgliedschaft nicht mehr möglich ist, endet die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Wechsels.

(4) Wechselt in einem laufenden Promotionsverfahren ein professorales Mitglied zu einer Hochschule, mit der keine Vereinbarung gemäß Absatz 1 abgeschlossen wurde oder beendet seine Mitgliedschaft und ist diesem durch den zuständigen Promotionsausschuss das Recht zugesprochen worden, die Betreuung, Begutachtung oder Prüfung abzuschließen, so kann die Doktorandin bzw. der Doktorand mit Zustimmung der Hochschule, an der das Promotionsprojekt durchgeführt wird, für weitere drei Jahre Mitglied im Promotionskolleg NRW bleiben.

(5) Kann durch den Wechsel eines professoralen Mitglieds oder durch Beendigung der Mitgliedschaft die Betreuung einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden nicht fortgeführt werden, so ist der Doktorandin oder dem Doktoranden eine neue Betreuungsperson zuzuweisen. Die Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden sind hierbei zu berücksichtigen.

§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Promotionskolleg kann auf Antrag ruhen, wenn hierfür nachweisbare Gründe vorliegen (z.B. Elternzeit, Beurlaubung zur Wahrnehmung von Ämtern). Der Zeitraum der ruhenden Mitgliedschaft wird bei professoralen Mitgliedern auf die Fünfjahresfrist der Laufzeit der Mitgliedschaft nicht angerechnet, maximal jedoch für die Dauer von fünf Jahren. Eine Bestätigung der Hochschulleitung ist einzureichen. Promovierende Mitglieder informieren die entsprechende Abteilung und reichen eine Bescheinigung ein.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Jedes Mitglied des Promotionskollegs NRW kann jederzeit ohne Angaben von Gründen seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Fallen grundsätzliche Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Promotionskolleg NRW weg, wird die Mitgliedschaft mit dem Tag des Wegfalls der Voraussetzungen beendet.

(3) Bei schwerwiegendem wissenschaftlichen Fehlverhalten kann die Mitgliedschaft im Promotionskolleg durch Beschluss des Vorstandes in Rücksprache mit der Trägerversammlung und dem zuständigen Promotionsausschuss sofort beendet werden und ein dauerhafter Ausschluss aus dem Promotionskolleg erfolgen. In minder schweren Fällen kann die Mitgliedschaft beendet und eine vorübergehende Sperre verhängt werden.

(4) Im Falle von Pensionierung oder Ruhestand wird die professorale Mitgliedschaft zu dem Tag beendet, zu dem die Pensionierung bzw. die Versetzung in den Ruhestand erfolgt. Eine Fortführung der Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn die Hochschule bereit ist, ein erneutes Bestätigungsschreiben

zur Entsendung vorzulegen und weiterhin eine Anbindung an eine Hochschule vorliegt. Die Entsendung kann durch die Hochschule befristet werden.

(5) Die Mitgliedschaft als Doktorandin oder Doktorand endet spätestens mit der Veröffentlichung der Dissertation oder bei Exmatrikulation.

(6) Die Mitgliedschaft als Doktorandin oder Doktorand endet ebenso, wenn das Promotionsvorhaben abgebrochen oder außerhalb des Promotionskollegs NRW fortgesetzt wird. Das Promotionskolleg NRW ist hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

(7) Die Mitgliedschaft von Promovierenden, die über das Promotionsrecht des Promotionskollegs NRW promovieren, endet zudem, wenn nicht innerhalb von drei Monaten ein Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gestellt wird oder wenn der Antrag endgültig abgelehnt wird.

(8) Die Mitgliedschaft von kooperativ Promovierenden endet, wenn nicht innerhalb eines Jahres eine Annahme an einer promotionsberechtigten Hochschule erfolgt. Ausnahmen müssen bei der zuständigen Abteilung beantragt und vom Vorstand genehmigt werden.

(9) Wenn alle drei Betreuungspersonen einer Doktorandin oder eines Doktoranden, die oder der nach dem Promotionsrecht des Promotionskolleg NRW promoviert, der Überzeugung sind, dass nicht mehr mit dem Abschluss der Promotion zu rechnen ist, wird die Doktorandin oder der Doktorand zu diesem Umstand vom zuständigen Promotionsausschuss angehört. Wird die Auskunft verweigert oder der Überzeugung der Betreuenden zugestimmt, kann der Doktorandin oder dem Doktoranden mit einer Frist von einem Jahr die Mitgliedschaft entzogen werden.

(10) Der Status als assoziierte Professorin bzw. als assoziierter Professor endet automatisch nach fünf Jahren und kann nicht verlängert oder neu beantragt werden.

§ 8 Antragstellung

(1) Personen, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gemäß § 3 oder § 4 stellen möchten, stellen ihren Antrag online über das Portal des Promotionskollegs NRW.

(2) Eine Antragstellung ist jederzeit möglich.

(3) Der Antrag kann eingereicht werden, sobald alle Pflichtangaben ausgefüllt und alle Nachweise online über das Portal des Promotionskollegs NRW zur Verfügung gestellt wurden. Nur vollständige Anträge werden bearbeitet.

(4) Nach der Abgabe der fachwissenschaftlichen Bewertungen des Empfehlungsausschusses der Abteilung, in der eine Mitgliedschaft beantragt wird, sowie Beschluss des zuständigen Abteilungsrats, entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

(5) Die Entscheidung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in der Regel innerhalb von vier Monaten, spätestens nach sechs Monaten nach Antragstellung schriftlich mitzuteilen.

(6) Assoziierte Professorinnen und Professoren können jederzeit eine Überprüfung ihres Status beantragen, um eine professorale Mitgliedschaft zu erlangen. Der Antrag bedarf der Schriftform.

§ 9 Übergangsbestimmung

Personen, die am 17.11.2022 Mitglied oder assoziierte Professorin bzw. assoziierter Professor des Promotionskollegs NRW sind, bleiben Mitglied bzw. assoziierte Professorin oder assoziierter Professor mit den bei der Aufnahme definierten Fristen.

§ 10 Inkrafttreten

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Kollegsenats vom 13.02.2023. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW in Kraft.

Bochum, 24.02.23

Der Vorsitzende des Vorstands

gez. *Sternberg*

(Prof. Dr. Martin Sternberg)

Sankt Augustin, 13.02.2023

Der Vorsitzende des Kollegsenats

gez. *Jung*

(Prof. Dr. Norbert Jung)

Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zu den Organen und Gremien des Promotionskollegs NRW

in der Fassung vom 13.02.2023

Aufgrund des § 67b sowie § 13 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, und des § 13 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs (VV) und unter Berücksichtigung der Verordnung zur Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften in Nordrhein-Westfalen (Onlinewahlverordnung) erlässt das Promotionskolleg NRW die folgende Änderungsordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zu den Organen und Gremien des Promotionskollegs NRW:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahl zu den Organen und Gremien des Promotionskollegs NRW in der Fassung vom 15.02.2022 wird wie folgt geändert:

Das Inhaltsverzeichnis der Wahlordnung wird angepasst. Der Paragraph „Wahlniederschrift“ wird als neuer Paraph 24 festgelegt. Dementsprechend ändern sich die folgenden Paragraphen. Zudem wird der Teil IV „Promotionsausschuss und Empfehlungsausschuss“ aus der Wahlordnung gestrichen, sodass sich die folgenden Paragraphen dementsprechend anpassen.

In § 1 Absatz 1 wird der Begriff „Promotionsausschuss“ aus der Auflistung gestrichen. Dementsprechend ändert sich die nachfolgende Nummerierung.

§ 1 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zu folgenden Gremien und Organen des Promotionskollegs NRW: 1. Kollegsenat; 2. Abteilungsräte; 3. Zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre zwei Stellvertreterinnen; 4. Direktorin bzw. Direktor; 5. Schwerbehindertenvertretung

In § 1 Absatz 2 wird ein neuer Absatz ergänzt: „Die Wahlen zu den Promotionsausschüssen regeln die Rahmenpromotionsordnung sowie die Promotionsordnungen der Abteilungen, die Wahlen zu den Empfehlungsausschüssen regeln die Rahmenabteilungsordnung sowie die Abteilungsordnungen.“

Die Paragraphen 22, 22a und 22b werden in einen gemeinsamen Paragraphen überführt.

In § 27 Absatz 2 wird der Wortlaut „im Verkündungsblatt“ durch „in den Amtlichen Mitteilungen“ ersetzt.

§ 27 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut: „Der Wahlvorstand veröffentlicht die Namen der gewählten Vertreterinnen und Vertreter in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW.“

In § 30 Absatz 1 wird der Wortlaut „zur Unanfechtbarkeit des Walergebnisses“ durch „zum Ende der Amtsperiode bzw. bis die folgende Wahl abgeschlossen ist“ ersetzt. Zudem werden folgende Wortlaute im letzten Satz des Absatzes gestrichen: „Frist gemäß § 29 Absatz 1 können“ und „mit Einvernehmen des Wahlvorstandes“

§ 30 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Die Wahlunterlagen sind bis zum Ende der Amtsperiode bzw. Bis die folgende Wahl abgeschlossen ist aufzubewahren. Nach Ablauf der Amtsperiode müssen diese vernichtet bzw. gelöscht werden, soweit keine Vorschrift entgegenstehen.“

In § 33 Absatz 5 Satz 8 wird der Wortlaut „im Verkündungsblatt“ durch „in den Amtlichen Mitteilungen“ ersetzt.

§ 33 Absatz 5 Satz 8 erhält folgenden Wortlaut: „Nachdem die Gewählten die Annahme der Wahl erklärt haben, wird das Ergebnis der Wahl dem Vorstand sowie durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen bekannt gegeben.“

In § 33 Absatz 10 wird der Wortlaut „des Direktoriums“ durch „der Direktorin bzw. des Direktors und der Stellvertretung bzw. der Stellvertretungen“ ersetzt.

§ 33 Absatz 10 erhält folgenden Wortlaut: „Gemäß § 17 Absatz 2 der Grundordnung beträgt die Amtszeit der Direktorin bzw. des Direktors und der Stellvertretung bzw. der Stellvertretungen drei Jahre. Eine Wiederwahl ist gemäß § 25 Absatz 5 Satz 4 der Verwaltungsvereinbarung zulässig.“

Streichung Teil IV der Wahlordnung. Dementsprechend ändern sich die nachfolgenden Paragraphen.

In § 36 Absatz 1 wird der Wortlaut „im Verkündungsblatt“ durch „in den Amtlichen Mitteilungen“ ersetzt.

§ 36 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Kollegsenats vom 13.02.2023.

Bochum, 24.02.2023

Der Vorsitzende des Vorstands

Sankt Augustin, 13.02.2023

Der Vorsitzende des Kollegsenats

gez. *Sternberg*

(Prof. Dr. Martin Sternberg)

gez. *Jung*

(Prof. Dr. Norbert Jung)

Wahlordnung für die Wahl zu den Organen und Gremien des Promotionskollegs NRW

in der Fassung vom 13.02.2023

Aufgrund des § 67b sowie des § 13 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 und des § 13 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs (VV) und unter Berücksichtigung der Verordnung zur Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften in Nordrhein- Westfalen (Onlinewahlverordnung) erlässt das Promotionskolleg NRW die folgende Wahlordnung:

Teil I – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Teil II – Wahlen zum Kollegsenat und zu den Abteilungsräten

§ 2 Geschlechtergerechte Zusammensetzung der Gremien und Organe

§ 3 Zusammensetzung von Kollegsenat und Abteilungsräten

§ 4 Entbehrlichkeit von Wahlen

§ 5 Durchführung der Wahlen; Amtszeit

§ 6 Verbindung der Wahlen

§ 7 Wahlrecht für die Wahlen zum Kollegsenat und zu den Abteilungsräten

§ 8 Wahlvorstand

§ 9 Aufstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses

§ 10 Wahlausschreiben

§ 11 Wahlvorschläge

§ 12 Inhalt der Wahlvorschläge

§ 13 Behandlung der Wahlvorschläge

§ 14 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

§ 15 Bezeichnung der Wahlvorschläge

§ 16 Wahlsystem

§ 17 Wahlbekanntmachung

§ 18 Ausübung des Wahlrechts / Stimmabgabe

§ 19 Wahlhandlung

§ 20 Urnenwahl

§ 21 Briefwahl

§ 22 Online-Wahl

§ 23 Festlegung des Wahlergebnisses

§ 24 Wahlniederschrift

§ 25 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei Verhältniswahl

§ 26 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei der Mehrheitswahl

§ 27 Benachrichtigung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter

- § 28 Wahlwiederholung
- § 29 Wahlprüfung
- § 30 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 31 Veränderung in der Gruppenzugehörigkeit
- § 32 Eintritt von Ersatzmitgliedern

Teil III – Wahlen zur Direktorin oder zum Direktor

- § 33 Wahl der Direktorin oder des Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretungen

Teil IV – Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretungen

- § 34 Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

Teil V – Wahl der Schwerbehindertenvertretung

- § 35 Wahl der Schwerbehindertenvertretung und ihrer Stellvertretungen

Teil VI – Schlussbestimmungen

- § 36 Inkrafttreten

Teil I – Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zu folgenden Gremien und Organen des Promotionskollegs NRW:

- (1) Kollegsenat,
- (2) Abteilungsräte,
- (3) Direktorin bzw. Direktor,
- (4) Zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre zwei Stellvertreterinnen,
- (5) Schwerbehindertenvertretung.

(2) Die Wahlen zu den Promotionsausschüssen regeln die Rahmenpromotionsordnung sowie die Promotionsordnungen der Abteilungen, die Wahlen zu den Empfehlungsausschüssen regeln die Rahmenabteilungsordnung sowie die Abteilungsordnungen.

Teil II – Wahlen zum Kollegsenat und zu den Abteilungsräten

§ 2

Geschlechtergerechte Zusammensetzung der Gremien und Organe

(1) Die Gremien und Organe des Promotionskollegs müssen gemäß § 11b Absatz 1 HG geschlechtsparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei der Aufstellung

von Listen und Kandidaturen muss auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden.

(2) Soweit Gremien oder Organe nach Gruppen getrennt besetzt werden, wird dem Gebot der geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne des Absatzes 1 für die entsprechenden Gruppen dadurch entsprochen, dass ihr Frauenanteil jeweils mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung oder Organbildung erfolgt. Voraussetzung dafür ist, dass eine geschlechterparitätische Besetzung in den entsprechenden Gruppen trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt. Die Bemühungen sind entsprechend Absatz 4 Satz 1 aktenkundig zu machen.

(3) Besteht das Benennungsrecht nur für eine Person, müssen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei ungerader Personenzahl gilt Satz 1 entsprechend für die letzte Position.

(4) Die Ausnahmegründe sind in dem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen. Sind die Ausnahmegründe im Falle der Besetzung des Kollegsenats und der Abteilungsräte nicht aktenkundig gemacht worden, ist das jeweilige Gremium unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden, es sei denn, die Gründe werden unverzüglich nachträglich aktenkundig gemacht.

§ 3

Zusammensetzung von Kollegsenat und Abteilungsräten

(1) Die Zahl der unmittelbar zu wählenden Mitglieder des Kollegsenats und deren Sitzverteilung sind in § 10 Absatz 3 der Grundordnung geregelt.

(2) Die Zahl der unmittelbar zu wählenden Mitglieder des Abteilungsrats und deren Sitzverteilung sind in § 18 Absatz 3 der Grundordnung geregelt.

§ 4

Entbehrlichkeit von Wahlen

(1) Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten einer Gruppe kleiner oder gleich der Zahl der auf sie entfallenden Sitze, so werden alle wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten dieser Gruppe ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.

(2) Wenn in einer Gruppe keine Wahlen stattfinden, weil keine gültigen Wahlvorschläge eingegangen sind, bleiben gemäß § 13 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung die letzten Amtsinhaber dieser Gruppe im Amt. Der Vorstand ist zu unterrichten.

§ 5

Durchführung der Wahlen; Amtszeit

(1) Die Gruppenvertretungen in den Gremien werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt.

(2) Die Wahl kann als Urnenwahl, Briefwahl oder Online-Wahl oder einer Kombination dieser Wahlverfahren erfolgen. Im Fall der Urnenwahl ist eine dezentral an den einzelnen Trägerhochschulen durchgeführte Wahl zulässig.

(3) Gemäß § 10 Absatz 2 der Grundordnung beträgt die Amtszeit des Kollegsenats drei Jahre.

(4) Die Amtszeit des Abteilungsrats beträgt gemäß § 18 Absatz 2 der Grundordnung drei Jahre.

(5) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Promovierenden im Kollegsenat und im Abteilungsrat

beträgt für die Wahl 2022 einmalig zwei Jahre, sodass der Wahlrhythmus mit den anderen Gruppen wieder übereinstimmt.

§ 6

Verbindung der Wahlen

Die Wahlen zum Kollegsenat und zu den Abteilungsräten werden in der Regel als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt.

§ 7

Wahlrecht für die Wahlen zum Kollegsenat und zu den Abteilungsräten

(1) Das Wahlrecht zum Kollegsenat haben alle Mitglieder des Promotionskollegs NRW mit Ausnahme des Vorstandes. Das Wahlrecht zum Abteilungsrat haben alle professoralen und promovierenden Mitglieder sowie Mitglieder des Kollegpersonals, die dieser Abteilung zugeordnet sind. Im Falle der Zuordnung zu mehr als einer Abteilung muss eine Entscheidung für eine Abteilung erfolgen.

(2) Das Wahlrecht ist gemäß § 13 Absatz 1 HG getrennt nach Gruppen auszuüben.

(3) Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen angehören, haben sich innerhalb der im Wahlausschreiben genannten Frist gegenüber dem Wahlvorstand zu erklären, in welcher Gruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, die Erklärung ist für die jeweilige Wahl unwiderruflich. Gibt ein wahlberechtigtes Mitglied seine Erklärung nicht bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Frist ab, so wird es vom Wahlvorstand einer Gruppe oder einer Abteilung zugewiesen.

(4) Die Zugehörigkeit als Mitglied zur Gruppe des Promotionskollegpersonals ist bestimmt durch § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Verwaltungsvereinbarung.

(5) Die Zugehörigkeit als Mitglied des Promotionskollegs zur Gruppe der Promovierenden ist bestimmt nach § 10 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung.

(6) Die Zugehörigkeit als Mitglied des Promotionskollegs zur Gruppe der Professorinnen und Professoren ist bestimmt nach § 8 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung.

§ 8

Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand wird von der oder dem Vorstandsvorsitzenden bestellt.

(2) Der Wahlvorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern des Promotionskollegs zusammen. Nach Möglichkeit sollen hierbei die unterschiedlichen Gruppen Berücksichtigung finden.

(3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes bestimmen aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende ist dazu verpflichtet, die Namen der Mitglieder unverzüglich an den Vorstand und an die Abteilungen des Promotionskollegs bekannt zu geben.

(4) Die in den Wahlvorstand berufenen Mitglieder können die Übernahme des Amtes nur aus wichtigem Grund ablehnen. Der Grund ist schriftlich einzureichen. Über die Entscheidung der Ablehnung bestimmt die oder der Vorstandsvorsitzende.

(5) Die Wahlen werden durch einen Wahlvorstand vorbereitet und geleitet.

(6) Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden

Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden entscheidend.

(7) Bei Urnenwahlen bestellt der Wahlvorstand zur Durchführung der Wahlen an jedem Wahlort einen Ortswahlvorstand, der aus drei Personen besteht. Es können nur wahlberechtigte Mitglieder des Promotionskollegs ernannt werden. Die Bestellung zum Ortswahlvorstand kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet die oder der Vorstandsvorsitzende.

(8) Der Wahlvorstand kann Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ernennen. Diese müssen wahlberechtigte Mitglieder des Promotionskollegs sein.

(9) Die Bestellung zur Wahlhelferin oder zum Wahlhelfer gemäß § 8 Absatz 8 kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet die oder der Vorstandsvorsitzende.

(10) Der Wahlvorstand wird nach den Wahlen aufgelöst.

§ 9

Aufstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses

(1) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten ist jeweils nach Gruppen sowie bei den Wahlen zu den Abteileräten zusätzlich nach Abteilung zu gliedern. Der Wahlvorstand hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Verzeichnis der Wahlberechtigten stets zu aktualisieren.

(2) Wählen darf nur, wer in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist. Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(3) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist ab dem Erlass des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe zur Einsicht auszulegen. Jedes wahlberechtigte Mitglied des Promotionskollegs kann bei dem Wahlvorstand schriftlich bis spätestens 12.00 Uhr am dritten Tag vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten einlegen. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese von dem Wahlvorstand über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführerin oder den Einspruchsführer erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende der Stimmabgabe. Ist der Einspruch begründet, hat der Wahlvorstand das Verzeichnis der Wahlberechtigten zu berichtigen.

§ 10

Wahlausschreiben

(1) Das Wahlausschreiben wird von dem Wahlvorstand erstellt. Das Wahlausschreiben ist unverzüglich bekannt zu machen. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können von dem Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der für die einzelnen Organe, Gremien zu wählenden Mitglieder, getrennt nach Gruppen,
3. die Festlegung des verwendeten Wahlverfahrens bzw. der Kombination der verwendeten Wahlverfahren,
4. den Hinweis auf das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien und das in diesem Zusammenhang bestehende Dokumentationsanfordernis der Bemühungen im Hinblick darauf, dass eine geschlechterparitätische Besetzung möglicherweise nicht gelingt,
5. den Hinweis auf die Rechtsfolgen für den Fall einer nicht gelingenden geschlechterparitätischen

- Besetzung der Gremien, ohne dass eine sachlich begründete Ausnahme vorliegt (unverzügliche Auflösung und Neubildung des Kollegsenats und der Abteilungsräte),
6. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis und die Wahlordnung,
 7. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl voraussichtlich entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt,
 8. den Hinweis, dass nur diejenige oder derjenige das Wahlrecht hat, die oder der in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 9. den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diese Einsprüche,
 10. den Hinweis, dass jedes Promotionskollegmitglied für die Wahl des betreffenden Organs, Gremiums nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
 11. den Hinweis, dass jedes Promotionskollegmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Organ, Gremium unterzeichnen darf,
 12. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
 13. den Hinweis, dass die Wahlvorschläge in der Wahlbekanntmachung bekannt gegeben werden und dass die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten namentlich auf der Homepage des Promotionskollegs NRW genannt werden,
 14. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
 15. im Falle der Urnenwahl die Festlegung der Regelung für die Durchführung gemäß § 20
 16. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind gemäß § 21,
 17. im Fall der Online-Wahl die Festlegung der Regelung für die Durchführung gemäß § 22.

§ 11

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahl der einzelnen Gremien und getrennt nach Gruppen innerhalb von mindestens zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen.

(2) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Promotionskollegmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen zu den Abteilungsräten darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Abteilung unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Vorschlagsberechtigte können für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen.

(3) Hat eine Vorschlagsberechtigte bzw. ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen gültigen Wahlvorschlag.

(4) Für die Wahlen dürfen nur wählbare Promotionskollegmitglieder der jeweiligen Gruppe und für die Wahlen zu den Abteilungsräten darüber hinaus nur Mitglieder der jeweiligen Abteilungen vorgeschlagen werden. Nicht wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten werden gestrichen. Kandidatinnen oder Kandidaten können für jede der einzelnen Wahlen jeweils nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Werden Kandidatinnen oder Kandidaten in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene gültige Wahlvorschlag.

(5) Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Bereitschaftserklärung jeder Kandidatin bzw. jedes

Kandidaten für die Kandidatur einzureichen.

(6) Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig.

§ 12

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. das Gremium, für das die Kandidatinnen oder Kandidaten benannt werden,
2. die Gruppe, für die die Kandidatinnen oder Kandidaten benannt werden,
3. Name, Vorname, Gruppen- und ggf. Abteilungszugehörigkeit,
4. die schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten.

(2) Die Namen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Wahlvorschläge müssen auf Vordrucken abgegeben werden, die der Wahlvorstand ausgibt.

(3) Wahlvorschläge können eine Listenverbindung eingehen. Dies muss gegenüber dem Wahlvorstand zum Zeitpunkt der Abgabe des Wahlvorschlags erklärt werden. Verbundene Listen werden wie eine Liste behandelt.

(4) Wahlvorschläge können mit einer Listenbezeichnung versehen werden.

§ 13

Behandlung der Wahlvorschläge

(1) Die im Wahlausschreiben näher bezeichneten Personen nehmen die Wahlvorschläge entgegen. Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dies gilt entsprechend, wenn ein berechtigter Wahlvorschlag eingereicht wird.

(2) Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, regt er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an; die Frist für die Vorlage berechtigter Wahlvorschläge endet zu dem in § 14 Absatz 2 (Nachfrist) bestimmten Zeitpunkt. Stellt der Wahlvorstand Ungültigkeiten fest, wird der Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurückgegeben und die Einreichung eines ordnungsgemäßen neuen Wahlvorschlags innerhalb der Einreichungsfrist angestrebt.

§ 14

Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für die Gruppe eingegangen, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, für welche Wahl und für welche Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt. Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Kandidatinnen oder Kandidaten benennen als dieser Gruppe an Sitzen in dem Gremium zustehen.

(2) Der Wahlvorstand fordert unter Hinweis auf die Folgen aus § 14 Absatz 3 zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb der angegebenen Nachfrist von sieben Tagen auf.

(3) Werden für die Wahlen zum Kollegsenat bzw. zu den Abteilungsräten für eine Gruppe auch innerhalb der Nachfrist so wenige Kandidatinnen oder Kandidaten benannt, dass die vorgeschriebene Zahl der

Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe nicht erreicht werden kann, bleiben die Sitze der Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe im Kollegsenat bzw. im Abteilungsrat unbesetzt.

§ 15

Bezeichnung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorstand versieht die gültigen Wahlvorschläge der Gruppen in der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Das Los entscheidet die Reihenfolge, wenn mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen sind. Bei Wahlvorschlägen, die berichtigt worden sind, ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend.

§ 16

Wahlsystem

(1) Der Wahlvorstand stellt fest, ob die Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter der einzelnen Gremien nach den Grundsätzen der Verhältniswahl oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.

(2) Die Verhältniswahl wird aufgrund von Listen durchgeführt. Sie findet statt, wenn je Wahl und Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.

(3) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ist zu wählen, wenn je Wahl und Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist oder, wenn nur eine Kandidatin oder ein Kandidat einer Gruppe zu wählen ist.

§ 17

Wahlbekanntmachung

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 11 Absatz 1 oder der in § 14 Absatz 2 genannten Frist, spätestens jedoch am dritten Tag vor Beginn der Stimmabgabe, erfolgt die Wahlbekanntmachung durch den Wahlvorstand. Diese enthält.

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, bei Urnenwahl auf die Wahlräume und die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
2. die Zugangsdaten bei Online-Wahlen, mit denen die Stimme abgegeben werden kann,
3. die Regelung für die Stimmabgabe,
4. die zugelassenen Wahlvorschläge und
5. den Hinweis, zu welchen Gremien in welcher Gruppe eine Wahl gegebenenfalls entfällt.

(2) Die Wahlbekanntmachung ist von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 18

Ausübung des Wahlrechts / Stimmabgabe

(1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe einer Stimme oder eines Stimmzettels ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen oder Gruppen werden unterschiedliche ggf. elektronische Stimmzettel verwendet; im Übrigen müssen die jeweiligen Stimmzettel gleich beschaffen sein.

(3) Die Stimmabgabe soll spätestens drei Wochen nach dem Ablauf der Frist nach § 11 Absatz 1 und der

Nachfrist nach § 14 Absatz 2 erfolgen.

(4) Bei Verhältniswahlen hat die oder der Wahlberechtigte für jede Wahl nur eine Stimme. Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern abzubilden. Die Namen und Vornamen der Kandidatinnen bzw. der Kandidaten sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Platz für das Ankreuzen bzw. bei Online-Wahlen ein Feld für das Anklicken der einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten des Wahlvorschlages aufweisen. Die Listenbezeichnung gemäß § 12 Absatz 4 ist als Zusatz aufzuführen. Es muss verdeutlicht werden, dass nur eine Kandidatin bzw. ein Kandidat angekreuzt werden kann. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

(5) Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe hat die oder der Wahlberechtigte je Wahl so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen.

(6) Das Wahlrecht wird durch Abgabe bzw. bei Online-Wahlen durch Absenden eines Stimmzettels ausgeübt.

(7) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,

- a) die nicht auf einem von dem Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind;
- b) aus denen sich der Wählerwille nicht zweifelsfrei ergibt;
- c) die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten;
- d) auf denen mehr Stimmen abgegeben sind als der oder dem Wahlberechtigten im Einzelnen zustehen.

§ 19

Wahlhandlung

(1) Die oder der Vorstandsvorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand, ob die Wahl im Ganzen oder in Teilen als reine Urnenwahl, Briefwahl oder Online-Wahl oder einer Kombination der Verfahren durchgeführt wird. Die Online-Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gemäß Onlinewahlverordnung §§ 4–7 gewahrt sind.

(2) Wenn die Briefwahl nicht als Hauptverfahren, sondern als ergänzendes Verfahren festgelegt wird, muss die Briefwahl schriftlich, mündlich oder elektronisch beim Wahlvorstand beantragt werden. Die Beantragung ist im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu notieren. Ein Briefwahantrag ist durch eine entsprechend ausgewiesene bevollmächtigte Person gültig.

§ 20

Urnenwahl

(1) Der Wahlvorstand bestimmt für jeden Wahlraum eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Sofern im Laufe der Wahlhandlung besondere Vorkommnisse auftreten, fertigt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter darüber ein Protokoll an.

(2) Der örtliche Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler den oder die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können. Der oder die Stimmzettel ist bzw. sind von der wahlberechtigten Person so zu falten, dass die Geheimhaltung stets gewahrt ist. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der örtliche Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind und sie zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die

eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Verwendung getrennter Wahlurnen für die einzelnen Wahlen und Gruppen ist zulässig.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens die Wahlleiterin oder der Wahlleiter anwesend sein.

(4) Vor Einwurf des Stimmzettels oder der Stimmzettel in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu vermerken. Der Nachweis der Identität kann bei Zweifeln gefordert werden. Hatte die Wählerin oder der Wähler Briefwahl beantragt oder wurde ein Briefwahlverfahren durchgeführt, so setzt die Stimmabgabe im Rahmen der Urnenwahl die Vorlage des Wahlscheins voraus.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat der örtliche Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl hat sich der örtliche Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist

(6) Die Wahlberechtigten dürfen am Wahlort bzw. Wahlraum weder durch Aushänge noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden.

(7) Der örtliche Wahlvorstand stellt sicher, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe sicher und verschlossen aufbewahrt werden. Der Wahlvorstand veranlasst, dass die Wahlurnen zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt werden.

§ 21 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie oder er dies bei dem Wahlvorstand in der durch das Wahlausschreiben festgesetzten Frist schriftlich, mündlich oder elektronisch beantragt. Ein Briefwahlantrag ist durch eine entsprechend ausgewiesene bevollmächtigte Person gültig.

(2) Eine Antragsstellung kann nur durch die in § 19 Absatz 2 genannte Form erfolgen. Zudem muss die festgesetzte Frist, die in dem Wahlausschreiben gemäß § 10 Absatz 2 bekanntgegeben wurde, berücksichtigt werden.

(3) Der oder dem Wahlberechtigten sind der oder die Stimmzettel mit einem Umschlag, ein Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes trägt, eine Briefwählerläuterung und ein Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlschein erhält die Bestätigung des Wahlberechtigten, dass die Wahl eigenhändig oder im eigenen Auftrag erfolgt ist. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Zur Ausübung des Wahlrechts gibt die oder der Wahlberechtigte den oder die von ihr oder ihm ausgefüllten Stimmzettel in den beiliegenden Umschlag, der seinerseits zusammen mit dem Wahlschein in den Freiumschlag zu legen ist. Der Umschlag ist dem Wahlvorstand so rechtzeitig zu übersenden, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

(5) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung entnehmen die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen und noch verschlossenen Briefumschlägen und legen sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten ungeöffnet in die Wahlurnen.

(6) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Briefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 22

Online-Wahl

(1) Die Online-Wahl richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung zur Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften in Nordrhein-Westfalen (Onlinewahlverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die elektronische Stimmabgabe ist gültig, jedoch muss eine andere Form der Stimmabgabe möglich sein insbesondere durch Urnenwahl oder auf Antrag durch Briefwahl.

(3) Der Wahlvorstand sendet gemäß § 6 Absatz 5 der Onlinewahlverordnung die Angabe des Wahlzeitraums sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals elektronisch oder auf dem Postweg den Wahlberechtigten zu. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels eines elektronischen Stimmzettels.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. Eine vorherige Authentifizierung der wahlberechtigten Person ist notwendig. Die Authentifizierungsdaten müssen eine eindeutige Identifizierung ermöglichen, die nach dem Stand der Technik nicht in unberechtigter Weise dupliziert oder umgangen werden kann. Zugleich muss die wahlberechtigte Person gegenüber dem Wahlvorstand die Versicherung an Eides Statt unter Angabe des Tages versichern. Die Versicherung an Eides Statt wird in schriftlicher Form oder in elektronischer Form abgegeben. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(5) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Zudem muss die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen und persönliche Informationen, wie IP-Adressen etc. dürfen nicht protokolliert werden.

(6) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus auftretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(7) Die Online-Wahl ist abzubrechen, wenn Manipulationen oder Manipulationsversuche sowie technische oder mechanische Störungen auftreten sollten und hierdurch die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet wird. Dementsprechend finden Nachwahlen oder Wiederholungswahlen statt. Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben lassen.

(8) Online-Wahlen dürfen gemäß § 4 Absatz 1 der Onlinewahlverordnung nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der

Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(9) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerinnen- und Wählerverzeichnis gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 der Onlinewahlverordnung auf verschiedener Serverhardware geführt werden.

(10) Die Wahlserver müssen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 und 3 der Onlinewahlverordnung vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(11) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 4 und 5 der Onlinewahlverordnung so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin bzw. des Wählers, der Gültigkeit ihrer oder seiner Versicherung an Eides Statt sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen getrennt sein, sodass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin oder zum Wähler möglich ist.

(12) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(13) Das Promotionskolleg ist berechtigt, zur Durchführung der Online-Wahl und zur Feststellung des ausreichenden technischen Sicherheitsstandards externe Dienstleistung in Anspruch zu nehmen.

§ 23

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit führt der Wahlvorstand die Auszählung durch. Der Wahlvorstand ist dazu verpflichtet, die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu prüfen. Dazu vergleicht der örtliche Wahlvorstand die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen. Zudem protokolliert der Wahlvorstand das Ergebnis der Auszählung.

(2) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, entscheidet der Wahlvorstand. Die Entscheidung wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. Die ungültigen Stimmzettel werden gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt.

(3) Der örtliche Wahlvorstand zählt im Falle der Verhältniswahl die auf jeder Liste und innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen zusammen.

(4) Im Falle der Mehrheitswahl werden die auf die einzelne Kandidatin bzw. den einzelnen Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen zusammengezählt.

(5) Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Online-Wahl die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der

Auszählungsergebnisse fest. Die Stimmen aus den anderen Wahlverfahren werden mit den Stimmen der Online-Wahl zusammenaddiert. Das Wahlergebnis muss schriftlich dokumentiert werden. Das Auszählungsergebnis muss von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes unterzeichnet werden.

§ 24

Wahlniederschrift

(1) Der Wahlvorstand ist unverzüglich nach dem Wahlergebnis dazu verpflichtet eine Niederschrift über das Wahlergebnis anzufertigen. Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes muss die Niederschrift unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift muss getrennt nach Wahlen und Gruppen enthalten:

1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
2. die Summen der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmen,
3. im Fall der Listenwahl die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen sowie die endgültige Reihenfolge der Kandidatinnen oder Kandidaten,
4. im Fall der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen,
5. die Namen der gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten,
6. den Hinweis auf Nachwahlen nach § 32.

(3) Besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 25

Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei Verhältniswahl

(1) Die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten oder Listenverbindungen jeder Gruppe entfallenen gültigen Stimmen werden nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind (d'Hondtsches Verfahren). Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los. Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Sitzen derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(2) Die Reihenfolge der Kandidatinnen oder Kandidaten innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Kandidatinnen oder Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl und solcher, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend zu ermitteln. Gewählt sind so viele Kandidatinnen oder Kandidaten in der nach Satz 1 ermittelten Reihenfolge, wie der Gruppe Sitze zustehen.

§ 26

Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei der Mehrheitswahl

Im Falle der Mehrheitswahl sind die Kandidatinnen oder Kandidaten einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 27

Benachrichtigung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter

(1) Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten Vertreterinnen und Vertreter in schriftlicher oder elektronischer Form von der Wahl.

(2) Der Wahlvorstand veröffentlicht die Namen der gewählten Vertreterinnen und Vertreter in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW.

§ 28

Wahlwiederholung

(1) Eine Wahlwiederholung findet statt, wenn und soweit

1. aufgrund einer Wahlprüfung nach § 29 die Wahl für ungültig erklärt wird,
2. die Gremien keine geschlechterparitätische Besetzung nach § 2 erreicht haben, es sei denn, dass im Einzelfall eine sachlich begründete Ausnahme vorliegt,
3. die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der Wahlteilnehmerinnen und Wahlteilnehmer übersteigt,
4. die gesetzlichen Vorgaben zu elektronischen Wahlen gemäß der Onlinewahlverordnung sowie des § 22 nicht eingehalten werden können.

(2) Die Wahl ist auf die betroffene Gruppe zu beschränken. Bei Wahlwiederholung wird die Wahlordnung berücksichtigt. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlausschreiben anzugeben. Der Wahlvorstand kann im Fall einer Wahlwiederholung durch öffentlich bekanntzugebenden Beschluss von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

§ 29

Wahlprüfung

(1) Wahlberechtigte können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl bei dem Wahlvorstand Einspruch erheben. Der Wahleinspruch muss begründet werden.

(2) Über Einsprüche entscheidet der Wahlvorstand.

(3) Wird das festgestellte Wahlergebnis für ganz oder teilweise ungültig erklärt, so ist dieses ganz oder teilweise aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(4) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren (Online-Wahl) verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(5) Der Wahlvorstand gibt die Entscheidung dem Promotionskollegmitglied, das den Einspruch erhoben hat sowie allen bekannt, die von der Entscheidung betroffen sind.

(6) Bei Ungültigkeit einer Wahl leitet der Wahlvorstand unverzüglich die Wiederholung ein. Die Wahlwiederholung ist auf die betroffene Gruppe zu beschränken. Die Wahlordnung behält ihre Gültigkeit. Der Wahlvorstand kann abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachung treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Widersprüche und

Vorschläge einzureichen.

§ 30

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind bis zum Ende der Amtsperiode bzw. bis die folgende Wahl abgeschlossen ist aufzubewahren. Nach Ablauf der Amtsperiode müssen diese vernichtet bzw. gelöscht werden, soweit keine Vorschriften entgegenstehen.

§ 31

Veränderung in der Gruppenzugehörigkeit

Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit eines Gremienmitglieds oder ergibt sich nachträglich, dass bei der Eintragung in das Verzeichnis der Wahlberechtigten von einer falschen Gruppenzugehörigkeit ausgegangen wurde, so scheidet dieses Mitglied aus dem Gremium aus. Die Regelungen über den Eintritt von Ersatzmitgliedern nach § 32 finden Anwendung.

§ 32

Eintritt von Ersatzmitgliedern

(1) Durch Niederlegung des Mandats oder durch Ausscheiden aus dem Promotionskolleg erlischt die Mitgliedschaft in einem Gremium. Ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Mitgliedsgruppe tritt ein.

(2) Die Ersatzmitglieder werden in der Reihenfolge der nächsthöheren Stimmenzahl derjenigen Vorschlagsliste entnommen, der die zu ersetzenden Mitglieder entstammen. Kann keine Kandidatin oder Kandidat aus der jeweiligen Mitgliedsgruppe entnommen werden, findet eine Nachwahl nur auf Antrag eines Mitglieds der im Gremium betroffenen Gruppe statt. Es gelten die Anordnungen dieser Wahlordnung.

(3) Steht kein Ersatzmitglied für den frei gewordenen Platz in der Gruppe nach der Nachwahl zur Verfügung, so bleibt der Sitz frei.

(4) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht gemäß § 13 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit tritt ein Ersatzmitglied ein.

Teil III – Wahlen zur Direktorin oder zum Direktor

§ 33

Wahl der Direktorin oder des Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretungen

(1) Der Abteilungsrat wählt für die Wahl der Direktorin oder des Direktors und der Stellvertretungen in der konstituierenden Sitzung eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter und bestimmt den Wahltermin.

(2) Für die Wahlen können die wahlberechtigten Mitglieder des Abteilungsrats Vorschläge machen. Jedes Mitglied kann für jedes zu besetzende Amt nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. Die Vorgeschlagenen erklären, ob sie die Kandidatur annehmen.

(3) In der Wahlsitzung ist den jeweiligen Kandidatinnen oder Kandidaten Gelegenheit zu geben, die Schwerpunkte ihrer zukünftigen Amtstätigkeit vorzustellen; den Mitgliedern der Abteilung ist die

Möglichkeit der Befragung der Kandidatinnen und Kandidaten einzuräumen.

(4) Die Direktorin oder der Direktor und die stellvertretenden Direktorinnen und Direktoren werden gemäß § 25 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsvereinbarung vom Abteilungsrat aus der Gruppe der professoralen Mitglieder mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums gewählt.

(5) Die Wahlen zur Direktorin bzw. zum Direktor sowie zu einer oder zwei Stellvertretungen finden in getrennten Wahlgängen statt. In der Wahlsitzung ist sodann zunächst die Direktorin oder der Direktor zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Abteilungsrats auf sich vereinigt. Wird keine oder keiner der Vorgeschlagenen gewählt, findet unter den Kandidatinnen und Kandidaten, die die höchste und zweithöchste Zahl der Stimmen auf sich vereinigen konnten, ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch im zweiten Wahlgang keine Kandidatin bzw. kein Kandidat gewählt, so erfolgt nach Ablauf von mindestens einer Woche ein dritter Wahlgang unter den beiden im zweiten Wahlgang höchstplatzierten Kandidatinnen und Kandidaten. Unmittelbar nach der jeweiligen Wahl wird das Ergebnis festgestellt. Erhält auch im dritten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl, so leitet der Wahlvorstand ein neues Wahlverfahren ein. Nachdem die Gewählten die Annahme der Wahl erklärt haben, wird das Ergebnis der Wahl dem Vorstand sowie durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen bekannt gegeben.

(6) Ist die zur Direktorin bzw. zum Direktor gewählte Person gewähltes Mitglied des Abteilungsrats, rückt vor der nachfolgenden Wahl einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters ein Ersatzmitglied in den Abteilungsrat nach.

(7) Scheidet eine Direktorin oder ein Direktor oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt, so hat der Abteilungsrat unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend und § 33 ist zu beachten. Die Amtszeit für den Fall einer Nachwahl gilt für die restliche Zeit der Amtszeit der zurückgetretenen Direktorin oder des zurückgetretenen Direktors bzw. der zurückgetretenen Stellvertreterin oder des zurückgetretenen Stellvertreters.

(8) Eine Online-Wahl ist möglich, sofern alle Voraussetzungen der Onlinewahlverordnung eingehalten werden. Zudem muss der Vorstandsvorsitzende oder die Vorstandsvorsitzende einwilligen.

(9) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden.

(10) Gemäß § 17 Absatz 2 der Grundordnung beträgt die Amtszeit der Direktorin bzw. des Direktors und der Stellvertretung bzw. der Stellvertretungen drei Jahre. Eine Wiederwahl ist gemäß § 25 Absatz 5 Satz 4 der Verwaltungsvereinbarung zulässig.

Teil IV – Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretungen

§ 34

Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre zwei Stellvertreterinnen werden gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Grundordnung vom Kollegsenat aus dem Kreis aller weiblichen Mitglieder des Promotionskollegs gewählt und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes bestellt. Unter ihnen sollte ein professorales Mitglied und ein Mitglied der Gruppe der Promovierenden sein.

(2) Die Wahl wird durch den Wahlvorstand vorbereitet und geleitet.

(3) Wählbar sind alle weiblichen Mitglieder des Promotionskollegs, jedoch soll gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 und 3 HG die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten den Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden, dies setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder nachgewiesene fachliche

Qualifikationen voraus.

(4) Die Dauer der Amtszeit beträgt gemäß § 13 Absatz 3 Satz 4 der Grundordnung drei Jahre für die Gleichstellungsbeauftragte als auch für ihre Stellvertreterinnen.

(5) Die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreterinnen erfolgt in getrennten Wahlgängen.

(6) Die Funktionen sind gemäß § 13 Absatz 3 Satz 3 der Grundordnung Kolleg-öffentlich auszuschreiben.

(7) Als Gleichstellungsbeauftragte sowie als ihre Stellvertreterinnen sind gewählt, wer jeweils die höchste Zahl der gültigen Stimmen erhält.

Teil V – Wahl der Schwerbehindertenvertretung

§ 35

Wahl der Schwerbehindertenvertretung und ihrer Stellvertretungen

(1) Sind im Promotionskolleg NRW wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt, werden gemäß § 177 Absatz 1 SGB IX eine Vertrauensperson und wenigstens ein stellvertretendes Mitglied gewählt, das die Vertrauensperson im Falle der Verhinderung vertritt.

(2) Wahlberechtigt sind gemäß § 177 Absatz 2 SGB IX alle im Promotionskolleg NRW beschäftigten schwerbehinderten Menschen.

(3) Wählbar sind gemäß § 177 Absatz 3 SGB IX alle im Promotionskolleg nicht nur vorübergehend Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Promotionskolleg NRW seit sechs Monaten angehören.

(4) Die regelmäßigen Wahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt. Außerhalb dieser Zeit finden gemäß § 177 Absatz 5 SGB IX Wahlen statt, wenn

1. das Amt der Schwerbehindertenvertretung vorzeitig erlischt und ein stellvertretendes Mitglied nicht nachrückt,
2. die Wahl mit Erfolg angefochten worden ist oder
3. eine Schwerbehindertenvertretung noch nicht gewählt ist.

Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl der Schwerbehindertenvertretung stattgefunden, wird die Schwerbehindertenvertretung in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu gewählt. Hat die Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung zum Beginn des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraums noch nicht ein Jahr betragen, wird die Schwerbehindertenvertretung im übernächsten Zeitraum für regelmäßige Wahlen neu gewählt.

(5) Die Vertrauensperson und das stellvertretende Mitglied werden in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(6) Die Wahl findet entsprechend den Regelungen der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SCHwbVVO) in der gültigen Fassung statt.

(7) Die Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn die Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung noch nicht beendet ist, mit deren Ablauf. Das Amt erlischt vorzeitig, wenn die Vertrauensperson es niederlegt, aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder die Wählbarkeit verliert. Scheidet die Vertrauensperson vorzeitig aus dem

Amt aus, rückt das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied für den Rest der Amtszeit nach; dies gilt für das stellvertretende Mitglied entsprechend. Auf Antrag eines Viertels der wahlberechtigten schwerbehinderten Menschen kann der Widerspruchsausschuss bei dem Integrationsamt gemäß § 202 SGB IX das Erlöschen des Amtes einer Vertrauensperson wegen grober Verletzung ihrer Pflichten beschließen.

(8) Die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung sind in § 178 SGB IX geregelt.

Teil VI – Schlussbestimmungen

§ 36 Inkrafttreten

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Kollegsenats vom 13.02.2023. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Bochum, 24.02.2023

Der Vorsitzende des Vorstands

gez. Sternberg

(Prof. Dr. Martin Sternberg)

Sankt Augustin, 13.02.2023

Der Vorsitzende des Kollegsenats

gez. Jung

(Prof. Dr. Norbert Jung)

Erste Ordnung zur Änderung der Rahmenabteilungsordnung des Promotionskollegs NRW

in der Fassung vom 13.02.2023

Aufgrund des § 67b des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, des § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs (VV) erlässt das Promotionskolleg NRW die folgende Änderungsordnung zur Änderung der Rahmenabteilungsordnung des Promotionskollegs NRW:

Artikel I

Die Rahmenabteilungsordnung des Promotionskollegs NRW in der Fassung vom 16.04.2021 wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 2 wird der Wortlaut „unter Hinzuziehung professoralen Sachverständs aus externen promotionsberechtigten Einrichtungen“ ergänzt.

§ 5 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut: „Der Empfehlungsausschuss erarbeitet unter Hinzuziehung professoralen Sachverständs aus externen promotionsberechtigten Einrichtungen eine fachwissenschaftliche Bewertung für die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen in die Abteilung.“

In § 5 Absatz 3 werden folgende Wortlaute ergänzt „und maximal fünf“; „oder anderen sachkundigen Professorinnen oder Professoren aus promotionsberechtigten Einrichtungen“

§ 5 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut: „Der Empfehlungsausschuss besteht aus mindestens drei und maximal fünf professoralen Mitgliedern, universitären Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern der Abteilung oder anderen sachkundigen Professorinnen oder Professoren aus promotionsberechtigten Einrichtungen. Bei der Besetzung des Empfehlungsausschusses sind die jeweiligen Forschungsschwerpunkte der Abteilung zu berücksichtigen. Näheres regelt die Abteilungsordnung.“

In § 5 wird Absatz 4 neu ergänzt: „Im Empfehlungsausschuss muss die Direktorin bzw. der Direktor oder eine Stellvertretung vertreten sein. Dieses Mitglied wird aus dem Kreis der Direktorin bzw. des Direktors und der Stellvertretung bzw. der Stellvertretungen der Abteilung bestimmt.“

In § 5 wird Absatz 5 neu ergänzt: „Der Empfehlungsausschuss wird mit Ausnahme des der Direktorin bzw. des Direktors oder der Stellvertretung vom Abteilungsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Enthaltungen zählen dabei nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Abteilungsrats haben soviele Stimmen, wie der Empfehlungsausschuss wählbare Mitglieder hat. Jede wahlberechtigte

Person darf maximal eine Stimme für eine Kandidatin oder einen Kandidaten abgeben. Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten kleiner oder gleich der Anzahl der wählbaren Mitglieder des Empfehlungsausschusses, so werden alle wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten ohne Wahl Mitglieder des Ausschusses.“

In § 5 wird Absatz 6 neu ergänzt: „Es muss eine geheime Wahl durchgeführt werden. Das Wahlergebnis ist schriftlich zu dokumentieren.“

In § 5 wird Absatz 7 neu ergänzt: „Scheidet von den gewählten Mitgliedern ein Mitglied vorzeitig aus dem Empfehlungsschuss aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. Die Ersatzmitglieder rücken in der Reihenfolge der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Kann kein Ersatzmitglied bestimmt werden, findet eine Nachwahl nur auf Antrag eines Mitglieds des Empfehlungsausschusses statt. Die Amtszeit für das Ersatzmitglied bzw. für den Fall einer Nachwahl gilt für die restliche Zeit der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Steht kein Ersatzmitglied für den frei gewordenen Platz nach der Nachwahl zur Verfügung, so bleibt der Sitz frei.“

In § 10 Absatz 1 werden folgende Wortlaute „im Verkündungsblatt“ und „Vorstands“ durch „in den Amtlichen Mitteilungen“ und „Kollegsenats“ ersetzt.

§ 10 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Die Rahmenabteilungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft. Ausfertigung aufgrund des Beschlusses des Kollegsenats vom 13.02.2023.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Kollegsenats vom 13.02.2023.

Bochum, 24.02.23

Der Vorsitzende des Vorstands

gez. *Sternberg*

(Prof. Dr. Martin Sternberg)

Sankt Augustin, 13.02.2023

Der Vorsitzende des Kollegsenats

gez. *Jung*

(Prof. Dr. Norbert Jung)

Rahmenabteilungsordnung des Promotionskollegs NRW

in der Fassung vom 13.02.2023

Aufgrund des § 67b des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 und des § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs (VV) erlässt das Promotionskolleg NRW die folgende Rahmenabteilungsordnung:

Inhalt

Präambel

§ 1 Geltungsbereich und Aufgaben

§ 2 Mitglieder, Angehörige und Gäste

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen

§ 4 Organe der Abteilung

§ 5 Empfehlungsausschuss

§ 6 Promovierendensprecherin/Promovierendensprecher

§ 7 Gleichstellung; Gleichstellungsbeauftragte

§ 8 Durchlässigkeit der Abteilungen

§ 9 Promotionsausschuss

§ 10 Inkrafttreten

Präambel

Die folgende Rahmenabteilungsordnung bildet den Rahmen für die Abteilungsordnungen der Abteilungen. Die thematisch organisierten Abteilungen bilden den Kern des Promotionskollegs NRW. In ihnen vernetzen sich Professorinnen und Professoren sowie Promovierende aus den Trägerhochschulen und Universitäten. Die Abteilungen bilden die Umgebung für die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und bieten Promotionsprogramme an.

§ 1 Geltungsbereich und Aufgaben

(1) Die Rahmenabteilungsordnung gilt für alle Abteilungen des Promotionskollegs NRW.

(2) Die Abteilungen vernetzen Professorinnen und Professoren sowie Promovierende aus Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Universitäten. Die Beteiligten tauschen sich fachlich aus, initiieren Forschungs- und Promotionsvorhaben, entwickeln Promotionsprogramme und führen diese durch.

(3) Mindestens einmal im Jahr tritt die Abteilungsversammlung zusammen. Die Abteilungsversammlung besteht aus professoralen Mitgliedern, assoziierten Professorinnen bzw. assoziierten Professoren, universitären Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern sowie den Promovierenden. Es sollte die Direktorin bzw. der Direktor oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter anwesend sein.

(4) Die Abteilungsversammlung kann als Präsenz- oder Online-Veranstaltung abgehalten werden.

(5) Die Abteilungsordnung kann weitere Kommissionen und Ausschüsse sowie regelmäßige Treffen

vorsehen.

(6) Der regelmäßige wissenschaftliche Diskurs zwischen Professorinnen und Professoren sowie Promovierenden soll durch Fachveranstaltungen gewährleistet werden.

§ 2 Mitglieder, Angehörige und Gäste

(1) Die Mitgliedschaft im Promotionskolleg NRW ist in § 7 Absatz 1 VV geregelt.

(2) Angehörige des Promotionskollegs NRW sind aufgenommene assoziierte Professorinnen und Professoren sowie Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner von Universitäten, sofern sie keine Mitglieder sind. Sie können gemäß § 4 Absatz 2 der Grundordnung an der Betreuung von Promovierenden beteiligt werden und an Veranstaltungen teilnehmen.

(3) Die Abteilung kann Gäste wie zum Beispiel Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler aus anderen Organisationen und Alumni des Promotionskollegs NRW zu Veranstaltungen einladen.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen

(1) Der Auswahlprozess sowie die Kriterien für die Aufnahme neuer Mitglieder in der Abteilung richten sich nach den §§ 7, 8 und 10 VV sowie der Mitgliederordnung des Promotionskollegs NRW in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Geschäftsstelle führt eine Vorprüfung durch. Der Empfehlungsausschuss der Abteilung erstellt eine fachwissenschaftliche Bewertung anhand der in Absatz 1 genannten Kriterien. Er kann als Votum die Aufnahme als professorales oder promovierendes Mitglied, eine Beteiligung als assoziierte Professorin oder assoziierter Professor oder die Ablehnung einer Aufnahme als Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger aussprechen.

(3) Der Vorstand entscheidet auf Basis der Antragsunterlagen und der fachwissenschaftlichen Bewertung des Empfehlungsausschusses über den Antrag auf Mitgliedschaft. Er kann weitere fachwissenschaftliche Bewertungen einholen. Dabei kann der Vorstand vom Votum des Empfehlungsausschusses abweichen.

§ 4 Organe der Abteilung

(1) Organe der Abteilung sind die Direktorin oder der Direktor und der Abteilungsrat gemäß § 24 Absatz 3 VV.

(2) Die Direktorin oder der Direktor der Abteilung wird durch eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter oder bis zu zwei stellvertretende Direktorinnen bzw. Direktoren gemäß § 25 Absatz 1 VV vertreten.

(3) Aufgaben und Zuständigkeiten der Direktorin oder des Direktors sind in § 25 VV geregelt.

(4) Die Wahlen zur Direktorin bzw. zum Direktor sowie zu den Stellvertreterinnen und Stellvertretern sind in § 25 Absatz 5 und 6 VV sowie in § 33 der Wahlordnung geregelt. Die Amtszeit ist in § 17 Absatz 2 der Grundordnung geregelt.

(5) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Abteilungsrats sind in § 26 Absatz 1 VV geregelt. Die Zusammensetzung des Abteilungsrats regelt § 18 Absatz 3 der Grundordnung.

(6) Die Amtszeit des Abteilungsrats regelt § 18 Absatz 2 der Grundordnung.

§ 5 Empfehlungsausschuss

- (1) Jede Abteilung bildet einen Empfehlungsausschuss.
- (2) Der Empfehlungsausschuss erarbeitet unter Hinzuziehung professoralen Sachverstands aus externen promotionsberechtigten Einrichtungen eine fachwissenschaftliche Bewertung für die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen in die Abteilung.
- (3) Der Empfehlungsausschuss besteht aus mindestens drei und maximal fünf professoralen Mitgliedern, universitären Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern der Abteilung oder anderen sachkundigen Professorinnen oder Professoren aus promotionsberechtigten Einrichtungen. Bei der Besetzung des Empfehlungsausschusses sind die jeweiligen Forschungsschwerpunkte der Abteilung zu berücksichtigen. Näheres regelt die Abteilungsordnung.
- (4) Im Empfehlungsausschuss muss die Direktorin bzw. der Direktor oder eine Stellvertretung vertreten sein. Dieses Mitglied wird aus dem Kreis der Direktorin bzw. des Direktors und der Stellvertretung bzw. der Stellvertretungen der Abteilung bestimmt.
- (5) Der Empfehlungsausschuss wird mit Ausnahme der Direktorin bzw. des Direktors oder der Stellvertretung vom Abteilungsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Enthaltungen zählen dabei nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Abteilungsrats haben so viele Stimmen, wie der Empfehlungsausschuss wählbare Mitglieder hat. Jede wahlberechtigte Person darf maximal eine Stimme für eine Kandidatin oder einen Kandidaten abgeben. Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten kleiner oder gleich der Anzahl der wählbaren Mitglieder des Empfehlungsausschusses, so werden alle wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten ohne Wahl Mitglieder des Ausschusses.
- (6) Es muss eine geheime Wahl durchgeführt werden. Das Wahlergebnis ist schriftlich zu dokumentieren.
- (7) Scheidet von den gewählten Mitgliedern ein Mitglied vorzeitig aus dem Empfehlungsausschuss aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. Die Ersatzmitglieder rücken in der Reihenfolge der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Kann kein Ersatzmitglied bestimmt werden, findet eine Nachwahl nur auf Antrag eines Mitglieds des Empfehlungsausschusses statt. Die Amtszeit für das Ersatzmitglied bzw. für den Fall einer Nachwahl gilt für die restliche Zeit der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Steht kein Ersatzmitglied für den frei gewordenen Platz nach der Nachwahl zur Verfügung, so bleibt der Sitz frei.
- (8) Das Votum des Empfehlungsausschusses erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen als abgegebene Stimmen. Es müssen mindestens zwei Stimmen abgegeben werden.
- (9) Ist ein Mitglied des Empfehlungsausschusses befangen, beteiligt es sich nicht an der Abstimmung.
- (10) Die Mitglieder des Empfehlungsausschusses unterliegen der Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflicht. Dies gilt auch über das Ende der Amtszeit hinaus.
- (11) Die Amtszeit der Mitglieder im Empfehlungsausschuss beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Promovierendensprecherin/Promovierendensprecher

- (1) Die Promovierendensprecherin oder der Promovierendensprecher vertritt die Interessen der Promovierenden innerhalb der Abteilung und gegenüber dem Vorstand des Promotionskollegs NRW.
- (2) Die gemäß § 18 Absatz 3 der Grundordnung in den Abteilungsrat gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Promovierenden bestimmen aus ihrem Kreis die Promovierendensprecherin bzw. den Promovierendensprecher. Die beiden anderen promovierenden Mitglieder des Abteilungsrats werden stellvertretende Promovierendensprecherinnen bzw. -sprecher.

(3) Die Amtszeit der Promovierendensprecherin oder des Promovierendensprechers sowie der Stellvertretungen richtet sich nach der Amtszeit im Abteilungsrat.

§ 7 Gleichstellung; Gleichstellungsbeauftragte

Die Abteilungsräte der Abteilungen können gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 HG eine Gleichstellungsbeauftragte und Stellvertreterinnen für ihre Abteilung wählen. Wahl und Amtszeit regelt die jeweilige Abteilungsordnung unter Berücksichtigung des Landesgleichstellungsgesetzes und der entsprechenden Regelungen in der Verwaltungsvereinbarung.

§ 8 Durchlässigkeit der Abteilungen

(1) Eine abteilungsübergreifende Vernetzung der Promovierenden sowie der Professorinnen und Professoren soll gewährleistet werden.

(2) Mitglieder und Angehörige des Promotionskollegs NRW können nach Anmeldung auch an Treffen und Veranstaltungen anderer Abteilungen teilnehmen, sofern nicht Gründe der Vertraulichkeit oder andere Gründe dagegensprechen.

§ 9 Promotionsausschuss

Sofern das Land Nordrhein-Westfalen der Abteilung ein Promotionsrecht verleiht, richtet die Abteilung einen Promotionsausschuss ein. Das Nähere zur Zusammensetzung und zur Wahl regeln die Rahmenpromotionsordnung sowie die Promotionsordnung der Abteilung.

§ 10 Inkrafttreten

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Kollegsenats vom 13.02.2023. Die Rahmenabteilungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Bochum, 24.02.23

Der Vorsitzende des Vorstands

gez. *Sternberg*

(Prof. Dr. Martin Sternberg)

Sankt Augustin, 13.02.2023

Der Vorsitzende des Kollegsenats

gez. *Jung*

(Prof. Dr. Norbert Jung)

Geschäftsordnung des Abteilungsrats der Abteilung Technik und Systeme des Promotionskollegs NRW

in der Fassung vom 18.01.2023

Aufgrund des § 67b des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, des § 22 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs NRW (VV) sowie des § 11 der Grundordnung (GO) gibt sich der Abteilungsrat der Abteilung Technik und Systeme des Promotionskollegs NRW die folgende Geschäftsordnung:

Inhalt

- § 1 Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz
- § 2 Sitzungsleitung und Format der Sitzungen
- § 3 Einberufung des Abteilungsrats
- § 4 Tagesordnung des Abteilungsrats
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Beschlussfähigkeit des Abteilungsrats
- § 7 Befangenheit
- § 8 Redeordnung
- § 9 Information des Abteilungsrats
- § 10 Abstimmungen im Abteilungsrat
- § 11 Rede zur Geschäftsordnung des Abteilungsrats
- § 12 Stimmrechtsübertragung bei Abwesenheit
- § 13 Beschlüsse des Abteilungsrats
- § 14 Umlaufverfahren im Abteilungsrat
- § 15 Protokoll
- § 16 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung
- § 17 Salvatorische Klausel
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz

(1) Die Zuständigkeit des Abteilungsrates ist in § 26 der Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(2) Die Wahl der Direktorin oder des Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretungen ist in § 33 der Wahlordnung für die Wahl zu den Organen und Gremien des Promotionskollegs NRW geregelt.

(3) In Fällen, in denen Entscheidungen bestimmter Angelegenheiten mehrere Abteilungen berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, bildet der Abteilungsrat aus der Mitte

seiner Mitglieder gemäß § 12 Absatz 1 und § 26 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung mit den beteiligten Abteilungsräten gemeinsame Ausschüsse. Das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien und Organen gemäß § 11b HG ist zu beachten. In den Ausschüssen müssen gemäß § 11 Absatz 2 HG alle Statusgruppen vertreten sein.

(4) § 18 Absatz 3 der Grundordnung regelt die stimmberechtigten Mitglieder des Abteilungsrats.

(5) Als nichtstimmberechtigtes Mitglied gehört die Direktorin oder der Direktor der Abteilung gemäß § 26 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung und § 18 Absatz 4 der Grundordnung dem Abteilungsrat an.

(6) Gemäß § 18 Absatz 5 der Grundordnung führt die Direktorin oder der Direktor der Abteilung den Vorsitz des Abteilungsrats.

(7) Die Amtszeit des Abteilungsrats ist in § 18 Absatz 2 der Grundordnung geregelt.

§ 2 Sitzungsleitung und Format der Sitzungen

(1) Die Direktorin bzw. der Direktor der Abteilung bereitet die Sitzungen des Abteilungsrats vor und leitet die Sitzungen (nachfolgend Sitzungsleitung genannt).

(2) Sitzungen des Abteilungsrats können in Präsenz, in elektronischer oder hybrider Form erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft die Sitzungsleitung. Die Entscheidung wird mit der Einladung mitgeteilt.

(3) Findet die Sitzung in elektronischer oder hybrider Form statt, muss sichergestellt sein, dass die Möglichkeit zu geheimer Abstimmung unter Berücksichtigung der geltenden Regeln gegeben ist. Die Sitzungsleitung kann Ausnahmen von dieser Regel zulassen. Dies gilt nicht für Wahlen.

§ 3 Einberufung des Abteilungsrats

(1) Der Abteilungsrat wird von der Sitzungsleitung eingeladen.

(2) Der Abteilungsrat tagt mindestens einmal im Semester.

(3) Die Einberufung erfolgt in elektronischer Form unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 12 Werktagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Einladung sind in der Regel alle für die Sitzung erforderlichen Unterlagen als Anlage beizufügen bzw. wird angegeben, wo diese abgerufen werden können.

(4) Die Sitzungsleitung hat eine Sitzung des Abteilungsrats einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Abteilung dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangen.

(5) Wurde die Einberufung gemäß Absatz 4 beantragt, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang gemäß Absatz 3 vorzunehmen.

(6) Sitzungstermine und Tagesordnungen werden nach Festlegung auf der Homepage der Abteilung veröffentlicht.

§ 4 Tagesordnung des Abteilungsrats

- (1) Die Sitzungsleitung schlägt die Tagesordnung vor.
- (2) Die Sitzungsleitung hat auf Verlangen eines jeden Mitglieds des Abteilungsrats in die Tagesordnung solche Punkte aufzunehmen, die ihr bis spätestens 5 Tage vor einer Sitzung schriftlich oder in elektronischer Form mitgeteilt worden sind.
- (3) Die Sitzungsleitung und die Mitglieder des Abteilungsrats sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist. Davon ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die mit einem Beschluss verbunden sind.
- (4) Der Abteilungsrat legt mit einfacher Stimmenmehrheit die Tagesordnung fest und kann mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden die Nichtbehandlung einzelner Tagesordnungspunkte für die jeweilige Sitzung beschließen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln.
- (5) Die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte kann nicht gegen die Stimme der Sitzungsleitung erfolgen.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Abteilungsrats sind gemäß § 12 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung grundsätzlich kollegöffentlich.
- (2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit in begründeten Ausnahmefällen ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.
- (3) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 6 Beschlussfähigkeit des Abteilungsrats

- (1) Der Abteilungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist von der Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung festzustellen. In Angelegenheiten, die die Forschung und Lehre innerhalb der Abteilung unmittelbar betreffen, verfügen die professoralen Mitglieder gemäß § 11 Absatz 2 HG über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums.
- (2) Der Abteilungsrat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (3) Stellt die Sitzungsleitung fest, dass der Abteilungsrat nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie die Sitzung und beruft den Abteilungsrat innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zu erneuter Verhandlung über denselben Gegenstand ein. Dann ist der Abteilungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 7 Befangenheit

Die Mitglieder des Abteilungsrats sowie seiner Ausschüsse dürfen an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen unmittelbare persönliche Vor- oder Nachteile bringen können. Die Ausübung des Stimmrechts bei Wahlen bleibt unberührt.

§ 8 Redeordnung

(1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, sie kann jederzeit das Wort ergreifen oder das Wort zu direkten Erwidern erteilen.

(2) Die Redezeit soll in der Regel fünf Minuten nicht überschreiten; auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit sowie der Anzahl der Wortmeldungen durch Beschluss erfolgen.

(3) Antragstellerinnen und -stellern ist bei der Beratung ihres Antrags sowohl zu Beginn als auch zum Schluss der Beratung das Wort zu erteilen.

(4) Die Festlegungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Anträge zur Geschäftsordnung. Diese können jederzeit gestellt werden und es ist umgehend darüber abzustimmen.

§ 9 Information des Abteilungsrats

(1) Die Sitzungsleitung berichtet dem Abteilungsrat regelmäßig über seine Amtsführung.

(2) Die Sitzungsleitung ist verpflichtet, schriftliche Anfragen von Abteilungsratsmitgliedern in der nächsten Sitzung des Abteilungsrats zu beantworten, sofern sie mindestens drei Werktage vor dieser Sitzung eingereicht worden sind.

§ 10 Abstimmungen im Abteilungsrat

(1) Über Sachanträge wird durch Abstimmung entschieden, wenn keine Wortmeldungen zur Sache vorliegen oder ein Geschäftsordnungsantrag auf Abstimmung angenommen worden ist.

(2) Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird von der Sitzungsleitung vor der Abstimmung bekannt gegeben. Über den inhaltlich weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Die Sitzungsleitung entscheidet über die Reihenfolge, in der die Anträge zur Abstimmung kommen.

(3) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder elektronisches Zeichen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Abteilungsrats kann geheime Abstimmung verlangen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten und bei Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung (§ 12 Abs. 2 HG). Abstimmungen zur Geschäftsordnung erfolgen stets durch Handzeichen oder elektronisches Zeichen.

(4) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung angekündigt wurde. Das Sondervotum ist innerhalb einer von der Sitzungsleitung zu bestimmenden Frist mit Begründung einzureichen. Die Anmeldung des Sondervotums sowie die Fristsetzung für die Begründung sind im Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen (§ 12 Abs. 3 HG).

§ 11 Rede zur Geschäftsordnung des Abteilungsrats

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung können Anträge zur Geschäftsordnung oder Bemerkungen zur Geschäftsordnung sein.

(2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen offensichtlicher Formfehler
- c) Abbruch und Vertagung der Sitzung
- d) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
- e) Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
- f) Nichtbefassung mit einem Antrag
- g) Überweisung einer Sache
- h) Schluss der Debatte
- i) Schluss der Rednerliste
- j) Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht unter fünf Minuten
- k) Befristete Unterbrechung der Sitzung
- l) Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Abteilungsrats
- m) Ausschluss der Öffentlichkeit.

(3) Die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge erfolgt durch Feststellung, dass kein Widerspruch erfolgt. Erhebt ein Mitglied gegen einen Antrag Widerspruch, so ist nach Anhörung von höchstens zwei Rednerinnen bzw. Rednern über den Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu entscheiden. Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, so ist über sie in der Reihenfolge des Absatzes 2 zu entscheiden.

(4) Bemerkungen zur Geschäftsordnung umfassen Anregungen zum Verfahren, sachliche Richtigstellung, Abgabe einer persönlichen Erklärung oder eines Erklärungsprotokolls sowie Widersprüche.

§ 12 Stimmrechtsübertragung bei Abwesenheit

(1) Bei Abwesenheit in der Sitzung kann ein Mitglied seine Stimme einem Mitglied der eigenen Gruppe übertragen.

(2) Ein Mitglied kann zusätzlich zu seiner eigenen Stimme nicht mehr als eine übertragene Stimme führen. Das stimmberechtigte Mitglied hat freie Entscheidungsfreiheit über die übertragene Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung in schriftlicher Form vorzulegen.

(3) Die Übertragung des Stimmrechts für eine laufende Sitzung oder Teile von Sitzungen ist möglich.

§ 13 Beschlüsse des Abteilungsrats

(1) Beschlüsse werden, soweit das Hochschulgesetz, die Verwaltungsvereinbarung oder die Grundordnung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und übertragenen Stimmen gefasst. In Angelegenheiten, die die Forschung und Lehre innerhalb der Abteilung unmittelbar betreffen, müssen die Stimmen der professoralen Mitglieder gemäß § 11 Absatz 2 HG die Mehrheit bilden.

(2) Steht nur ein Antrag zur Entscheidung, so ist die Mehrheit erreicht, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen übersteigen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Muss über mehrere Anträge gleichzeitig abgestimmt werden, so ist der Antrag angenommen, der die relative Mehrheit erreicht. Stimmengleichheit verpflichtet zu weiterer Beratung und Abstimmung.

(4) Übersteigt die Zahl der Stimmenthaltungen die Summe der Ja-Stimmen und Nein-Stimmen, so kann die Sitzungsleitung die Vollziehung des Beschlusses bis zur nächsten Sitzung des Abteilungsrats aussetzen. In diesem Fall ist in der nächsten Sitzung des Abteilungsrats erneut über diesen Tagesordnungspunkt endgültig abzustimmen.

§ 14 Umlaufverfahren im Abteilungsrat

(1) Der Abteilungsrat kann in Ausnahmefällen einen schriftlichen Beschluss fassen, auch in elektronischer Form, wenn nicht mehr als fünf Mitglieder widersprechen. Schriftliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) Die Verbindung des Zustimmungsverfahrens zum Umlaufverfahren mit der Beschlussfassung über den Antrag ist zulässig.

(3) Schriftliche oder elektronische Entscheidungen, die nach der im Schreiben zum Umlaufverfahren genannten Frist zur schriftlichen oder elektronischen Stimmabgabe eingehen, bleiben unberücksichtigt. Die Frist beträgt eine Woche. Die Sitzungsleitung kann im Ausnahmefall eine andere Frist bestimmen.

(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Abteilungsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Direktorin oder der Direktor. Das gilt nicht für Wahlen. Die Direktorin oder der Direktor hat dem Abteilungsrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen (§ 12 Abs. 4 HG).

§ 15 Protokoll

(1) Über die Sitzungen des Abteilungsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung freigegeben werden muss. Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten; sie soll den wesentlichen Gang der Verhandlungen zusammenfassen (Ergebnisprotokoll).

(2) Jedem Mitglied des Abteilungsrats wird das Ergebnisprotokoll spätestens 10 Werktage nach der Sitzung in elektronischer Form zugestellt. Die Abstimmung über das Protokoll kann im Umlaufverfahren oder in der nächsten Sitzung erfolgen. Über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet der Abteilungsrat mit einfacher Mehrheit.

(3) Das Ergebnisprotokoll wird unter Wegfall der Tagesordnungspunkte, die nicht öffentlich behandelt wurden, den Mitgliedern und Angehörigen des Promotionskollegs elektronisch zugänglich gemacht.

§ 16 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung im Einzelfall sind zulässig, wenn nach Feststellung der Sitzungsleitung nicht mehr als 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Abteilungsrats widersprechen. Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der Abteilungsrat mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine neue, wirksame Regelung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

§ 18 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Abteilungsrats der Abteilung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsrates vom 06.02.2023.

Höxter, den 06.02.2023

Der Vorsitzende des Abteilungsrates

gez.: *Maas*

(Prof. Dr. Klaus Maas)